

Die Prüfungsordnung für Ärzte von 1847 an der Universität Gießen im Widerstreit der Meinungen

Irmgard Hort

Am 3. April 1847 verfügte das Ministerium des Inneren und der Justiz probeweise eine neue "Ordnung für die medicinischen Facultäts-Prüfungen an der Großh. Hess. Landes-Universität Gießen zur Erlangung der Doctor-Würde und der Erlaubniß zur Ausübung der Praxis für Aerzte in der gesammten Heilkunde"¹. So sperrig dieser Titel für heutige Ohren auch klingen mag, so läßt er doch bereits Besonderheiten der Situation im Großherzogtum Hessen gegenüber den medizinischen Examensverfahren in anderen deutschen Staaten erkennen. Als hessisch-darmstädtisches Spezifikum muß es dabei angesehen werden, daß "mit der ... durch den Promotor der medicinischen Facultät ertheilten Doctor-Würde ... der Neodoctor zugleich die *venia practicandi* für alle Zweige der Heilkunde im ganzen Großherzogthume" erhielt².

In fast allen anderen deutschen Ländern existierte damals neben der altergebrachten Doktorpromotion das Staatsexamen als eigenständige, zur Ausübung der Heilkunde berechtigende Prüfung. Während die Promotion als akademischer Akt weiterhin in den Händen der jeweiligen Fakultäten lag, waren oftmals andere Gremien mit der Durchführung der Staatsprüfungen betraut. So hatte man in Preußen bereits 1725 eine in Berlin angesiedelte "Ober-Examinations-Kommission" geschaffen, der nach einer 1825 ergangenen - allerdings wohl kaum beachteten - Verordnung möglichst keine Universitätslehrer angehören sollten³. In Baden war die "General-Sanitäts-Commission" in Karlsruhe⁴, und in Württemberg das "Ober-Medicinal-Kollegium" in Stuttgart zuständig⁵. Nur in Sachsen bestand ähnlich wie im Großherzogtum Hessen eine Vereinigung von

¹ Die medicinischen Facultäts-Examina an der Landes-Universität (Rescripte des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 3. April und 28. Mai 1847), (UB Gießen A 56456/10 (128). Rescript vom 3. April, S. 1 und 7.

² Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 36 (S. 15).

³ Hans Günter Wenig, *Medizinische Ausbildung im 19. Jahrhundert*. Diss. Bonn 1969, S. 7 und S. 50-51.

⁴ E[rnst] Th[eodor] Nauck, *Zur Geschichte des medizinischen Lehrplans und Unterrichts der Universität Freiburg i. Br.* Freiburg i. Br. 1952, S. 48; Stübler 1926, S. 192.

⁵ Wenig 1969, S. 12; zur Entwicklung in Bayern, wo es eine starke Stellung der Fakultäten gab, vgl. Wenig 1969, S. 104.

Staatsexamen und Doktorpromotion in einem Verfahren. Die Durchführung oblag den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät in Leipzig⁶.

In Hessen-Darmstadt verfestigte die Prüfungsordnung von 1847 eine Entwicklung, die 1813 eingeleitet worden war. Damals hatte der Großherzog den von der Medizinischen Fakultät in Gießen "als brauchbar befundenen Kandidaten jede weitere Prüfung bei einem Collegio medico gnädigst erlassen ...". Der Fakultät, deren Zeugnisse damit "nicht mehr allein Documente der scientificischen Eigenschaften eines Kandidaten, sondern zugleich Bürgschaft" waren, "daß demselben Leben und Gesundheit seiner Mitbürger anvertraut werden" konnten, wurde auferlegt, über die Examina in Zukunft schriftliche Protokolle zu verfassen. Diese sollten "bei Beförderung und Anstellung eines Kandidaten, oder sonst erforderlichen Falles, an die Regierungen oder höchste Behörde, welchen die Leitung der Medicinalpolizei zukommt, eingesendet werden ..."⁷ Problemlos hat diese Weitergabe von Prüfungsakten offenbar nicht funktioniert. 1821 wurde die Abfassung von Examensprotokollen nochmals eingeschärft und ihre Einsendung an das Ministerium des Inneren und der Justiz angeordnet⁸. In weiteren Verfügungen aus den Jahren 1827 und 1834 wird wiederum die der Medizinischen Fakultät als staatlicher Prüfungskommission obliegende Berichtspflicht thematisiert, wobei sich traurige Mängel in der Aktenführung andeuten⁹.

Für die Beurteilung der durch die Prüfungsordnung von 1847 eingeführten Neuerungen ist es besonders wichtig, den 1843 nach langjähriger Vorbereitung in Kraft gesetzten "Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität zu Giessen" zum Vergleich heranzuziehen. Dieser regelte für Studenten aller Fächer die in den einzelnen Semestern zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und war Ausfluß von Verschulungstendenzen im Vormärz¹⁰. Das Studium der Ärzte umfaßte danach zehn Semester und schloß mit einer Fakultätsprüfung ab, deren theoretischem Hauptteil eine praktische Vorprüfung vorausgehen sollte¹¹.

Demgegenüber wurde in der Prüfungsordnung von 1847 davon abgesehen, "den Besuch von gewissen Vorlesungen als Bedingung der Zulassung zur Fakultätsprüfung vorzuschreiben", womit auch jede Bestimmung der

⁶ Ingrid Kästner, Von der Universitätsreform 1830 bis zur Reichsgründung 1871. In: Ingrid Kästner und Achim Thom (Hrsg.), 575 Jahre Medizinische Fakultät der Universität Leipzig. Leipzig 1990, S. 29-50, S. 37.

⁷ Ferd[inand] Aug[ust] Mar[ia] Fr[anz] v. Ritgen, Das Medicinalwesen des Großherzogthums Hessen in seinen gesetzlichen Bestimmungen dargestellt. Bd. 1. Darmstadt 1840, S. 351-352.

⁸ Ritgen 1840, S. 357-358.

⁹ Ritgen 1840, S. 359-360 und S. 368-369.

¹⁰ Peter Moraw, Kleine Geschichte der Universität Gießen von den Anfängen bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Gießen 1990, S. 147.

¹¹ Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität in Giessen. Giessen 1843, S. 25-33.

Studiendauer entfallen mußte¹². Neu war 1847 die Einführung einer naturwissenschaftlichen Vorprüfung, die dem Examen "in den eigentlichen Disciplinen der Medicin" vorangehen sollte.¹³ Aufgewertet wurden die praktischen Prüfungen (am Krankenbett), die nach dem Willen des Ministeriums "mehr, als es bisher der Fall war, ein Theil der Prüfungen selbst seyn" sollten¹⁴. Sehr detailliert sind die Bestimmungen der neuen Ordnung hinsichtlich der Durchführung des Examens, seiner Beaufsichtigung und der Ermittlung der Gesamtnote.

Ein erster Entwurf dieser 1847 probeweise in Kraft gesetzten Prüfungsordnung war der Fakultät bereits 1844 durch das Ministerium des Inneren und der Justiz zugeleitet worden. Die von den Gießener Medizinern 1845 eingereichten Änderungsanträge haben in der Fassung von 1847 teilweise Berücksichtigung gefunden. Daß die Professoren dabei letztlich keine einheitliche Meinung vertraten, zeigt sich an den Kontroversen, in die die Fakultätsmitglieder ab April 1847 verwickelt wurden. Diese haben nicht nur publizistischen Niederschlag gefunden, sondern auch das zuständige Ministerium des Inneren und der Justiz beschäftigt.

Vom 7. August bis zum 4. September 1847 erschienen in *der Allgemeinen Medicinischen Central-Zeitung* in mehreren Folgen anonyme Betrachtungen¹⁵. Noch im selben Jahr kamen diese Ausführungen mit kleinen Änderungen als Broschüre im Verlag Adolph Büchting in Nordhausen unter folgendem Titel heraus: "Ueber die neue grossherzoglich hessische Prüfungs-Ordnung für Mediciner: ein Beitrag zu dem Kapitel von den Studien- und Prüfungs-Ordnungen überhaupt von Dr. *, grossherzogl. hess. Ärzte u.s.w.". Trotz dieses Bemühens um Anonymität gibt es Anzeichen, daß die Schrift maßgeblich von Philipp Phoebus, dem damaligen Gießener Professor für Pharmakologie, beeinflußt wurde oder sogar aus seiner Feder stammt. Darauf weist zum einen die Übereinstimmung zwischen hier geäußerten Ansichten und solchen Auffassungen hin, die Phoebus in einer 1849 veröffentlichten Abhandlung vertreten hat¹⁶. Letztere trägt den Titel "Ueber die Naturwissenschaften als Gegenstand des Studiums, des Unterrichts und der Prüfung angehender Aerzte" und erschien ebenfalls bei Adolph Büchting in Nordhausen im Harz, dem Ort, wo Phoebus vor seinem Wechsel nach Gießen gelebt hatte¹⁷. Ferner enthält die

¹² Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 2 (S. 2).

¹³ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 3 (S. 2).

¹⁴ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 15 und 16 (S. 3).

¹⁵ X, Ueber die neue grossh. hessische Prüfungs-Ordnung für Mediciner; ein Beitrag zu dem Kapitel von den Studien- und Prüfungs-Ordnungen überhaupt. In: Allgemeine Medicinische Central-Zeitung 16 (1847), Sp. 489-492, 497-501, 508-512, 529-535, 537-542, 545-551, 557-559.

¹⁶ Um den Text nicht zu überlasten, wird auf Parallelen zwischen diesen beiden Schriften im folgenden in den Fußnoten hingewiesen.

¹⁷ Christian Maaß, Johann Bernhard Wilbrand (1779-1846); herausragender Vertreter der romantischen Naturlehre in Giessen. (Arbeiten zur Geschichte der Medizin in Giessen,

Schrift von 1847 zahlreiche Kritikpunkte, die Phoebus in der fakultätsinternen Diskussion vorbrachte. Darauf, "daß die Gründe des Autors gegen gewisse Artikel der Prüfungsordnung und die Vorschläge zu ihrer Aenderung sich wörtlich in den Facultätsakten finden"¹⁸, hat bereits Theodor Ludwig Wilhelm Bischoff hingewiesen. Der Gießener Professor der Anatomie und Physiologie veröffentlichte 1848¹⁹ seine "Beleuchtung der Bemerkungen eines Großh. Hess. Arztes Dr.* über die neue Großherzogl. Hess. Prüfungsordnung für Mediciner". Bischoff mutmaßte, daß der Autor der von ihm attackierten Broschüre ein Angehöriger der Universität sei, "dem ein Mitglied der Facultät die zu ihrer Abfassung nöthigen Thatsachen und Materialien geliefert hat."²⁰ Die Zeitgenossen scheinen gewußt zu haben, wen Bischoff meinte. Phoebus und der Professor der Staatsarzneikunde, Franz Josef Julius Wilbrand, der seine Position durch die neue Prüfungsordnung gleichfalls gefährdet sah, erfuhren, daß "achtbare Stimmen aus dem Publikum" sich gegen ihre Person aussprachen. Sie versuchten dem nicht nur durch einen Bericht an den Universitätskanzler Justin von Linde entgegen zu wirken, sondern auch durch die in mehreren Zeitungen eingerückte Erklärung: "... daß wir noch nie einen Anwalt für unsere Ansichten gesucht, daß wir niemand zu einer öffentlichen Würdigung jener Prüfungsordnung aufgefordert, veranlaßt oder ermuntert und niemanden, - also auch nicht den Autor der von Herrn Prof. Bischoff beleuchteten Schrift - Tatsachen oder Materialien dazu mitgeteilt haben."²¹

Worum ging es nun in der heftig geführten Diskussion?

Ein erster Streitpunkt war die Studienfreiheit. Wie bereits erwähnt, setzte die Ordnung von 1847 für die Zulassung zur Prüfung nicht mehr den Besuch bestimmter Vorlesungen voraus und verzichtete in Konsequenz daraus auf eine Festlegung der Studiendauer. Hiermit war das Ministerium dem einstimmig gefaßten Antrag der Fakultät gefolgt²². Gleichzeitig bedeutete dies für die Ausbildung der Ärzte eine Abkehr von den Vorgaben des 1843 ergangenen Studienplans. Diesem hatten Kritiker eine Einschränkung der Lernfreiheit vorgeworfen²³. Nach ihren Vorstellungen sollte jeder hören können was, wo und wie er wollte. Als Nachweis für die

19). 2 Bde. Giessen 1994. Zugleich Diss. Giessen 1992, Bd. I, S. 244.

¹⁸ Theod[or] Ludw[ig] Wilh[elm] Bischoff, Beleuchtung der Bemerkungen eines Großh. Hess. Arztes Dr.* über die neue Großherzogl. Hess. Prüfungsordnung für Mediciner. Gießen 1848, S. 4.

¹⁹ 1848 wird im Impressum als Erscheinungsjahr angegeben, Bischoff selbst hat am Ende der Abhandlung das Datum 27. Oktober 1847 vermerkt (S. 71). Die Schrift stand spätestens im Dezember 1847 für das interessierte Publikum zur Verfügung, wie die in diesem Monat erfolgenden Reaktionen von Phoebus und Wilbrand beweisen.

²⁰ Bischoff 1848, S. 4.

²¹ Maaß 1994, Bd. I, S. 266-267.

²² Bischoff 1948, S. 6; Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 2 (S. 2).

²³ Vgl. A[ndreas] A[ugust] E[rnst] Schleiermacher, Bemerkungen über den Studienplan für die Großherzoglich Hessische Landesuniversität zu Gießen. Darmstadt 1843, S. 75.

Qualifikation zum Staatsdienst mußten nach ihrer Ansicht die Prüfungen genügen²⁴.

Lernfreiheit versus "Anbefehlung" eines detaillierten Stundenplans gehörte auch zu den umstrittenen Themen der sogenannten "Medizinalreform"²⁵. Diese von Ärzten in ganz Deutschland getragene Bewegung war eine Reaktion auf die krisenhafte Lage des Berufsstandes und die tiefgreifenden sozialen Umwälzungen der damaligen Zeit. Sie manifestierte sich u. a. durch eine Flut von Reformschriften, deren Scheitelpunkt in den Jahren 1846 bis 1849 erreicht wurde²⁶.

Einen Kristallisationskern für die Diskussion bildete die 1846 erschienene Schrift "Die Reform der Medicinal-Verfassung Preußens" des Geheimrats Joseph Hermann Schmidt²⁷. Dieser empfahl darin u. a. Studienpläne und Prüfungen zum Ende einzelner Abschnitte des Medizinstudiums. Für solche unter Hinweis auf die Verhältnisse in Rußland und Österreich vorgetragene Ideen konnte er allerdings nur eine kleine Gefolgschaft gewinnen, während der Großteil der Medizinalreformer demgegenüber das Prinzip der Lernfreiheit vertrat²⁸.

Ein Bewunderer von Joseph Hermann Schmidt war Philipp Phoebus²⁹, der noch 1846 versuchte, die Aufmerksamkeit des Gießener Universitätskanzlers Justin v. Linde auf dessen Schrift zu lenken. Dabei wies er insbesondere auf die von Schmidt im Lauf des Medizinstudiums empfohlenen Prüfungen hin³⁰.

In der anonymen Kritikschrift an der großherzoglich-hessischen Prüfungsordnung von 1847 wurde eine ganze Reihe von Argumenten gegen die Studienfreiheit vorgetragen³¹, die dem Verfasser als "blosse Coquette-rie mit den herrschenden liberalen Tendenzen" galt³². Er war der Überzeugung, daß volle Freiheit und Studienfreiheit insbesondere sich nur vertrage "mit mannhafter Festigkeit, Selbstständigkeit und Selbstbeherrschung, nicht bloß Einzelner, sondern der Masse, und wenigstens der weit über-

²⁴ Anonym 1843, Kritische Beleuchtung der Prinzipien des neuen Gießener Studienplans, mit besonderer Rücksicht auf die darüber erschienenen Schriftchen. In: Konstitutionelle Jahrbücher 3 (1843), hier S. 197-198.

²⁵ Erwin H. Ackerknecht, Beiträge zur Geschichte der Medizinalreform von 1848. In: Sudhoffs Archiv für Geschichte der Medizin 25 (1932), S. 61-109, 113-183. S. 134.

²⁶ Ackerknecht 1932, S. 74 und S. 85-89.

²⁷ Ackerknecht 1932, S. 113-115.

²⁸ Ackerknecht 1832, S. 134.

²⁹ Philipp Phoebus, Ueber die Naturwissenschaften als Gegenstand des Studiums, des Unterrichts und der Prüfung angehender Aerzte. Nordhausen 1849, S. VI.

³⁰ Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt FN 10/40, Schreiben vom 24. 11.1846.

³¹ Für einen vorgeschriebenen Bildungsweg und damit gegen die Studienfreiheit spricht sich auch Phoebus 1849, § 39 (S. 61) aus.

³² Ueber die neue grossherzoglich hessische Prüfungs-Ordnung für Mediciner; ein Beitrag zu dem Kapitel von den Studien- und Prüfungs-Ordnungen überhaupt. Nordhausen 1847, S. 16.

wiegenden Mehrheit Jener, die sie geniessen sollen."³³ Diese schienen ihm aber beim Großteil der Studierenden, die nach seiner Auffassung auf der Übergangsstufe vom Jünglings- zum Mannesalter standen, nicht gegeben³⁴. Damit drohte die Gefahr, daß der Student "Jahre lang auf sein Berufsfach nur wenig Fleiss" verwende³⁵. Die Konsequenzen müßten sich beim Abschlußexamen zeigen, dessen Anforderungen an den Examinanden gegenüber früheren Zeiten sehr gesteigert worden waren. Viele würden sich gar nicht in die Prüfung wagen, andere sie zu wiederholten Malen nicht bestehen. Für die Masse der Studenten müßte es so ohne "planmäßige gesetzliche Leitung" zu einer Verlängerung der Studiendauer und damit zu erhöhten finanziellen Belastungen, ja zur Zerrüttung ihrer pekuniären Verhältnisse kommen³⁶. Der finanzielle Druck sei ohnehin in den vergangenen Jahren gestiegen, da sich die Honorare für manche medizinischen Vorlesungen, beispielhaft genannt werden vom Autor die anatomischen³⁷, verdoppelt, ja verdreifacht hätten. Als Konsequenz des "verschärften Examens und des nunmehr noch viel kostspieliger gewordenen Studiums" stände zu befürchten, daß die Neigung der Inländer, ein Medizinstudium aufzunehmen, weiter sinken würde. Mochte dies angesichts der hohen Arztlzahl im Lande sogar als Vorteil erscheinen, so stand nach Meinung des anonymen Verfassers zu erwarten, daß dafür eine allzu große Masse von Studierwilligen den anderen Fakultäten, insbesondere der Rechtswissenschaftlichen, zuströmen würde, ohne daß absehbar sei, wie der Staat diese versorgen könne³⁸. Hier wurden die Ängste der Juristen aufgegriffen, die die "Überfüllung" ihres Berufsstandes im Vormärz in besonderer Weise als bedrohlich empfanden³⁹.

Insgesamt trat die Schrift von 1847 für einen partiellen Studienzwang ein⁴⁰. Dementsprechend wurde auch der Plan der preußischen Regierung beifällig aufgenommen, bei der von ihr beabsichtigten Reform einen Studienplan zu befehlen, sofern „derselbe nur ein mässig beschränkender

³³ Anonym 1847, S. 17.

³⁴ Anonym 1847, S. 19.

³⁵ Anonym 1847, S. 19.

³⁶ Anonym 1847, S. 22.

³⁷ Bischoff (1848, S. 23-26) hat den hier implizierten Vorwurf, daß er zu hohe Honorare für seine Vorlesungen verlange, zurückgewiesen und dargelegt, daß die anatomischen Studien für die Studenten insgesamt nicht teurer seien als zur Zeit seines Vorgängers Johann Bernhard Wilbrand. Im Vergleich mit den Kosten auf anderen deutschen Universitäten schnitt nach seinen Berechnungen die Anatomie in Gießen sogar am günstigsten ab.

³⁸ Anonym 1847, S. 23.

³⁹ Vgl. Robert Jütte, Die Entwicklung des ärztlichen Vereinswesens und des organisierten Ärztestandes bis 1871. In: Robert Jütte (Hrsg.), Geschichte der deutschen Ärzteschaft; organisierte Berufs- und Gesundheitspolitik im 19. und 20. Jahrhundert. Köln 1997, S. 15-42, S. 26.

⁴⁰ Anonym 1847, S. 16.

sein werde."⁴¹ Nach Auffassung des anonymen Autors durften dem Studenten nämlich keine "allzubeengenden Schranken" gezogen werden, denn, so argumentierte er, "weil er [= der Student] auf der Uebergangsstufe vom Jünglings- zum Mannesalter steht, muss ihm viel grössere Freiheit als je dem Gymnasiasten gewährt werden, und die Universitäten vertragen schon um deswillen keine eigentliche Schuleinrichtung: ..."⁴² Eine Haltung, zu der Theodor Ludwig Wilhelm Bischoff in seiner Erwiderungsschrift bissig bemerkte: "Also recht bedächtig, rechts und links; hier ein wenig Studienzwang, dort ein wenig Studienfreiheit ..."⁴³

Entsprechend seiner Einschätzung der völligen Freigabe der medizinischen Studien als bedenklich und gefährlich, meinte der anonyme Autor von 1847, daß man der hohen Staatsregierung und insbesondere dem Geheimen Staatsrat und Kanzler der Universität v. Linde sehr Unrecht getan habe, sie im Zusammenhang mit dem Studienplan von 1843 wegen Unterdrückung und Einschränkung der Lernfreiheit zu verunglimpfen⁴⁴. Vor diesem Hintergrund hielt er es auch für weise, daß die neue Ordnung nur versuchsweise in Kraft gesetzt worden war.⁴⁵

In der damit eröffneten Möglichkeit, in absehbarer Zeit Änderungen herbeizuführen, vermutete Bischoff eine der Triebfedern für die Abfassung der anonymen Schrift. Seit dem einstimmigen Votum der Medizin-Professoren für die Studienfreiheit könnte die Besorgnis entstanden sein, "daß dadurch die gezwungene Zinspflichtigkeit der Studenten für jede Vorlesung, welche den Facultätsmitgliedern beliebte, eine Gränze gefunden hätte, ..."⁴⁶ Im befürchteten Verlust von Kollegiangeldern war demnach der Wunsch nach Herstellung des früheren Zustandes motiviert.

Für Bischoff, den Befürworter der neuen Prüfungsordnung, vertrug sich Studienzwang nicht mit dem in seiner Zeit zu beobachtenden "Fortschritt in der Entwicklung des Selbstbewußtseyns der Massen"⁴⁷. Er plädierte dementsprechend vehement für die Eigenverantwortung der Studenten⁴⁸, deren große Mehrzahl nach seiner Erfahrung die Universität mit einem so entwickelten Urteil bezog, daß es unnötig schien, "sie noch an dem Gängelbände der Erziehung zu führen."⁴⁹

Statt für Studienzwang setzte Bischoff sich für "ein wohlgeordnetes und zugleich strenges Examen" ein, "dessen Garantie nun einmal der Staat

⁴¹ Anonym 1847, S. 24.

⁴² Anonym 1847, S. 19.

⁴³ Bischoff 1848, S. 6.

⁴⁴ Anonym 1847, S. 24-26.

⁴⁵ Anonym 1847, S. 25.

⁴⁶ Bischoff 1848, S. 6.

⁴⁷ Bischoff 1848, S. 11.

⁴⁸ Christian Giese, Theodor Ludwig Wilhelm von Bischoff 1807-1882; Anatom und Physiologe. Habil.-Schr. Giessen 1990, S. 167-168.

⁴⁹ Bischoff 1848, S. 12.

nicht entbehren" konnte⁵⁰. Gegen den Einwand, daß manche Studenten sich dann gar nicht mehr in die Prüfung wagen und zu Grunde gehen würden, zitierte er Johann Nepomuk Rust, der maßgeblich die Prüfungsbestimmungen in Preußen beeinflusst hatte⁵¹: "Es ist besser, daß zehn solche Kerle und Schwachköpfe sich ersäufen und erhängen, als daß sie hunderte von Kranken durch ihre Unwissenheit ermorden!"⁵² Wer die neue Freiheit nicht richtig zu gebrauchen wußte und bei seiner Selbsteinschätzung versagte, über dessen trauriges Ende brauchte man sich danach nicht den Kopf zu zerbrechen.

Einem möglichen Rückgang der Studierenden der Medizin infolge eines verschärften Examens konnte Bischoff nur positive Seiten abgewinnen. Sollte nämlich die Zahl der Ärzte sich vermindern und gleichzeitig ihre Tüchtigkeit steigen, dann prognostizierte er: "... werden sie nicht mehr verhungern und der Hunger wird sie nicht mehr demoralisieren, sie werden ihren Stand nicht mehr entwürdigen und in den Augen des Publicums verächtlich machen."⁵³ Mit dieser drastischen Schilderung führt Bischoff die materielle Not vieler Ärzte der damaligen Zeit vor Augen, die auch eine der wichtigsten Triebfedern für die Medizinalreformbewegung war. Eine "Standesüberfüllung" scheint damals als weitverbreitetes Erklärungsmuster für die dramatische Situation gedient zu haben⁵⁴. Sie mußte eine Gegensteuerung in der von Bischoff geschilderten Weise sinnvoll und effektiv erscheinen lassen. So forderte auch der großherzoglich hessische Hofrat Karl Simeons neben einer verbesserten Mediziner Ausbildung strengere Prüfungsordnungen, um das Ansehen des ärztlichen Standes zu heben⁵⁵. Differenzierte Analysen der Situation unter Bezug auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung blieben in diesem Umfeld offenbar selten, so der in einer Schrift des Düsseldorfer Ärztevereins enthaltene Hinweis, daß der wohlhabende Mittelstand in Abnahme begriffen sei, die Zahl der notorisch Armen hingegen in erschreckendem Maße zunehme⁵⁶.

Ein Studienplan, in dem der Besuch bestimmter Vorlesungen verbindlich vorgeschrieben wurde, barg nach Ansicht von Bischoff die Gefahr, daß die Professoren nicht mehr den nötigen Eifer aufbringen würden. Weiter verschärfen mußte sich dieser Zustand, wenn die mit den obligaten Vorlesungen betrauten Hochschullehrer zugleich die Examinatoren waren, dann würden ihnen die Studenten vollends ausgeliefert sein. Nach Ansicht von Bischoff hatten die sich hieraus ergebenden Übelstände maßgeblich

⁵⁰ Bischoff 1848, S. 21.

⁵¹ Zur Person von Rust und seinem Einfluß auf die Prüfungsbestimmungen in Preußen vgl. Rolf Winau, *Medizin in Berlin*. Berlin [u.a.] 1987, S. 145-146 und 156-157.

⁵² Bischoff 1848, S. 22.

⁵³ Bischoff 1848, S. 22.

⁵⁴ Ackerknecht 1932, S. 89-90.

⁵⁵ Jütte 1997, S. 27.

⁵⁶ Ackerknecht 1932, S. 90.

dazu beigetragen, daß vielerorts den Fakultäten die Prüfungen entzogen und Staatsexamina eingeführt worden waren. Dieses galt ihm als nachteilig, mit Blick auf Preussen wegen der dort entstandenen Zentralisation⁵⁷, in Hinsicht auf die kleineren Staaten wie Baden, Württemberg oder Kurhessen wegen des Mangels an geeigneten Prüfern außerhalb der Universitäten. Im Ausschluß der Fakultäten von diesen Examina sah Bischoff die Ursache für den "Ruin der academischen Studien" und den Verfall des ärztlichen Standes⁵⁸. Diese von Bischoff vorgetragene Gedankengänge zeigen, daß er sich der in diesem Punkt besonders privilegierten Stellung der Gießener Medizinischen Fakultät bewußt war.

Wie bereits erwähnt, bestand ein Novum der Ordnung von 1847 in der Einführung einer naturwissenschaftlichen Vorprüfung. Der Studienplan aus dem Jahre 1843 hatte in Anlehnung an 1809 ergangene Bestimmungen⁵⁹ noch daran festgehalten, den künftigen Ärzten den Besuch von Vorlesungen in Universalgeschichte, reiner Mathematik, Logik und Psychologie vorzuschreiben⁶⁰. Offenbar mit Blick auf an den Gymnasien erworbenes Wissen⁶¹ wurde 1843 alternativ zum Vorlesungsbesuch aber die Möglichkeit eröffnet, die Kenntnisse in den genannten Disziplinen durch eine Vorprüfung nachzuweisen. Sie sollte dem fachwissenschaftlichen Fakultätsexamen vorausgehen⁶².

Mit der Prüfungsordnung für Ärzte von 1847 erhielt das Vorexamen einen obligaten Charakter und erfuhr gleichzeitig eine entscheidende inhaltliche Veränderung, umfaßte es doch künftig die naturwissenschaftlichen Fächer Botanik, Zoologie, Physik, Chemie und Mineralogie.

Diese schon 1845 und in Wiederholung im Februar 1847 von der Gießener Medizinischen Fakultät geforderte Maßnahme⁶³ findet Parallelen in den medizinischen Prüfungsordnungen anderer deutscher Länder. Bereits 1825 war in Preußen das „Tentamen philosophicum“ eingeführt worden, das die Fächer Logik, Psychologie, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie und Mineralogie einschloß⁶⁴. In Bayern gab es seit 1843 eine "Admissions-Prüfung", die nach zweijährigem Studium abzulegen war und sich über die Disziplinen Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie erstreckte⁶⁵. In anderen Staaten wie etwa Württemberg oder

⁵⁷ Zu den negativen Auswirkungen der Zentralisation in Berlin vgl. Wenig 1969, S. 94-96.

⁵⁸ Bischoff 1848, S. 19-20.

⁵⁹ Ritgen 1840, S. 253 und 354.

⁶⁰ Studienplan 1843, S. 25-26; über diese "allgemeinbildenden" sogenannten Zwangskollegs vgl. auch Moraw 1990, S. 147.

⁶¹ Zu diesem Aspekt vgl. Schleiermacher 1843, S. 18.

⁶² Studienplan 1843, S. 5.

⁶³ Universitätsarchiv Gießen Med C 1, Bd. 4, S. 162.

⁶⁴ Wenig 1969, S. 46 und 91.

⁶⁵ Wenig 1969, S. 104.

Baden existierte damals allerdings noch kein eigenständiges Examen in den sogenannten Hilfswissenschaften⁶⁶.

Der anonyme Verfasser der Kritikschrift an der Gießener Prüfungsordnung begrüßte grundsätzlich die Einführung des naturwissenschaftlichen Vorexamens, galten ihm doch die dort abzufragenden Fächer als "eine reiche Nahrungsquelle und die unentbehrlichste Grundlage der theor. wie der pract. Medicin", während er die Heilkunde als "fortgesetzte, reine und angewandte Naturwissenschaft" ansah⁶⁷. Auf dem Hintergrund dieser Einschätzung mußte es besonders bedenklich erscheinen, daß die Gießener Medizinstudenten in der Vergangenheit das Angebot an naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nicht im notwendigen Maße genutzt hatten⁶⁸.

Über den Zeitpunkt der naturwissenschaftlichen Vorprüfung hatte das Ministerium zunächst bestimmt, daß sie im selben Semester wie die eigentliche medizinische Doktorprüfung stattfinden sollte⁶⁹. Auf Antrag der Gießener Medizinischen Fakultät wurde im Mai 1847 § 4 der Prüfungsordnung dann wie folgt präzisiert: "Den Candidaten der Medicin ist gestattet, sich der naturwissenschaftlichen Vorprüfung zu jeder ihnen beliebigen Zeit, jedenfalls jedoch v o r der eigentlichen medicinischen Doctorprüfung zu unterziehen."⁷⁰ Diese Korrektur ging für den Verfasser der anonymen Kritikschrift von 1847 nicht weit genug. Er hielt es für geraten, daß der Kandidat die Prüfung möglichst frühzeitig, wenigstens aber zwei bis drei Jahre vor dem eigentlichen Doktorexamen ablegen sollte⁷¹. Ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung stand nach seiner Ansicht zu befürchten, daß "gar viele Mediciner sich zu der naturwiss. Prüfung sehr wahrscheinlich erst gegen Ende ihres gesammten acad. Studiums melden"⁷² und dementsprechend die naturwissenschaftlichen Vorlesungen zuletzt hören würden. Dies erschien dem anonymen Kritiker aber wenig sinnvoll, da die Lehre von den Krankheiten und ihrer Heilung nach seiner Überzeugung die Kenntnis der Naturwissenschaften voraussetzte. Als vorbildlich galten ihm die Bestimmungen in Bayern, Württemberg, Österreich und Frankreich, wo der Zutritt zu den "eigentlich med. Vorlesungen" vom Nachweis der erforderlichen naturwissenschaftlichen Vorbildung abhängig gemacht wurde⁷³. Theodor Ludwig Wilhelm Bischoff setzte hingegen auf die Einsichtsfähigkeit der Studenten, die diese dazu führen würde, das Vorexamen gleich nach den ersten, wie bisher dem naturwissenschaftlichen

⁶⁶ Wenig 1969, S. 102-103; Stübler 1926, S. 281-282; Nauck 1952, S. 56.

⁶⁷ Anonym 1847, S. 26.

⁶⁸ Anonym 1847, S. 27-28.

⁶⁹ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, §§ 2 und 3 (S. 7).

⁷⁰ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 28. Mai, § 4 (S. 16).

⁷¹ Anonym 1847, S. 28; ein Eintreten für durch obligatorische Zwischenzeiten getrennte Prüfungen findet sich auch bei Phoebus 1849, §§ 39-40 (S. 58-62).

⁷² Anonym 1847, S. 29.

⁷³ Anonym 1847, S. 29.

Studium gewidmeten Semestern zu absolvieren. Der Vorschlag, einen Zeitpunkt für die naturwissenschaftliche Vorprüfung vorzuschreiben, entsprang für ihn der Ansicht des Anonymus "von der Unmündigkeit der Studirenden und seiner Vorliebe für's Bevormunden und Befehlen". Gegen einen bestimmten Termin für das Vorexamen sprach aus Bischoffs Sicht, daß dadurch die Möglichkeiten zum Besuch auswärtiger Universitäten eingeschränkt würden⁷⁴.

Insgesamt zeigt sich, daß die Frage der Festsetzung eines Termins für die naturwissenschaftliche Vorprüfung eng mit der Diskussion um die Studienfreiheit zusammenhing. Deren Verfechtern mußte die etwa von dem preußischen Ministerialreferenten Joseph Hermann Schmidt erhobene Forderung nach Prüfungen am Ende bestimmter Studienabschnitte⁷⁵ ein Dorn im Auge sein.

Zum Ablauf des Vorexamens bestimmte die Ordnung von 1847, daß es durch die "ordentlichen Nominalprofessoren der betreffenden Facultät" mündlich abgehalten werden sollte⁷⁶. Während als Examinatoren für Physik, Chemie und Mineralogie damit automatisch die entsprechenden Vertreter der Philosophischen Fakultät feststanden, ergab sich für Botanik und Zoologie 1847 zusätzlicher Regelungsbedarf. Beide Fächer waren 1846 durch den Tod von Johann Bernhard Wilbrand vakant geworden. Nach dem Hinscheiden des 67jährigen Professors der Naturgeschichte setzte sich Justus Liebig zielstrebig und erfolgreich für die Verlagerung von Botanik und Zoologie aus der Medizinischen in die Philosophische Fakultät ein⁷⁷. Im Dezember 1846 konnte Karl Vogt zum außerordentlichen Professor der Zoologie ernannt werden, während das Auswahlverfahren für die Botanik 1847 noch nicht zum Abschluß gekommen war. In dieser Situation standen in beiden Fächern keine ordentlichen Professoren zur Verfügung.

Mit dem Erlaß des neuen Reglements forderte das Ministerium die Medizinische Fakultät deshalb zum "baldigen Bericht" darüber auf, welchen akademischen Lehrern bis zur Berufung ordentlicher Fachvertreter die Vorprüfung in Botanik und Zoologie übertragen werden könne⁷⁸. Die Fakultät gab die gewünschte Stellungnahme am 22. April 1847 ab⁷⁹. Das Ministerium bestimmte dann im Mai, daß einstweilen Karl Vogt die

⁷⁴ Bischoff 1848, S. 29.

⁷⁵ Wenig 1969, S. 67.

⁷⁶ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 4 und § 5 (S. 8).

⁷⁷ Vgl. Eva-Marie Felschow und Emil Heuser (Bearb.), Universität und Ministerium im Vormärz; Justus Liebig's Briefwechsel mit Justin von Linde. (Studia Giessensia, 3). Gießen 1992, Nr. 205 (S. 271) und Nr. 208 (S. 277).

⁷⁸ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 3 (S. 2).

⁷⁹ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 28. Mai.

Vorprüfung in Zoologie und der Forstwissenschaftler Karl Gustav Heyer diejenige in Botanik abnehmen sollte⁸⁰.

Am Vorgehen der Regierung deuten sich bereits die Schwierigkeiten der damaligen Umbruch-Situation an, beauftragte man doch die Mediziner mit der Benennung geeigneter Examinatoren, obwohl diese nach Lage der Dinge nur aus der Philosophischen Fakultät kommen konnten. Dem Bestreben, den maßgeblichen Einfluß der Philosophischen Fakultät auf die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht allzu deutlich hervortreten zu lassen, entsprach es auch, daß dem medizinischen Dekan hierbei der Vorsitz eingeräumt wurde⁸¹. Freilich waren seine Kompetenzen in diesem Verfahren beschränkt. Sie bestanden zunächst in der Anberaumung des Prüfungstermins. Hinsichtlich des Examensergebnisses hatte er nur bei Patt-Situationen "eine entscheidende Stimme"⁸². Der anonyme Kritiker der Prüfungsordnung hielt diese Vorschriften für zu vage und forderte einen nachhaltigen Einfluß des medizinischen Dekans. Dessen Einwirkung sollte sich dabei nicht nur auf die zu erteilenden Zensuren erstrecken, sondern auch "die Art und die Ausdehnung der aufzugebenden naturwiss. Fragen" betreffen. Nach Einschätzung des anonymen Autors stand nämlich zu erwarten, daß die Mitglieder der Philosophischen Fakultät im allgemeinen weniger als ein Lehrer der Medizin in der Lage sein würden, zu beurteilen, welche Gebiete der einzelnen Naturwissenschaften für die künftigen Ärzte relevant wären⁸³.

Bischoff hielt diese Vorschläge zu Stellung und Einfluß des medizini-

⁸⁰ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 28. Mai, § 10,II (S. 16).

⁸¹ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 5 (S. 8).

⁸² Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 5 (S. 8).

⁸³ Anonym 1847, S. 31; eine ähnliche Argumentation findet sich auch in einer auf den 15. Mai 1847 datierten Meldung über die neue Prüfungsordnung des Großherzogtums Hessen in der Allgemeinen Medicinischen Central-Zeitung 16 (1847), Sp. 325-36. Eine Verbindung von Philipp Phoebus zu diesem in Berlin erscheinenden Publikationsorgan wird neben dem Druckort Nordhausen durch folgenden, von Liebig in einem Schreiben an Justin v. Linde am 17. April 1847 geäußerten Vorwurf wahrscheinlich: "Schwerlich haben Sie eine Vorstellung davon, daß dieser Mann lange ausführliche Artikel über die medizinische Fakultät, die ihr nichts weniger als zu ihrer Ehre gereichen, in die Berliner medizinischen Blätter geschrieben und bei Verhandlungen im Senate bei Gelegenheit mehrerer Berufungen beinahe buchstäblich mitgeteilt hat, ein Vergehen, worüber man ihn belangen könnte, daß er noch außerdem die Frechheit hatte, die Fakultät auf diese (seine eignen) Artikel aufmerksam zu machen und seine Verwunderung auszusprechen, wie es möglich wäre, daß die Fakultät sie ohne Antwort lassen könnte!" (Felschow/Heuser 1992, Nr. 253, S. 335). Mitteilungen über die Medizinische Fakultät in Gießen, die teils Interna, teils Angriffe auf Liebig, Bischoff und den 1846 als Direktor der Klinik für Innere Medizin berufenen Julius Vogel enthalten, finden sich in der Allgemeinen Medicinischen Central-Zeitung 15 (1846), Sp.254, 661-663 und 16 (1847) Sp. 495-496. Zur Rolle des Dekans oder eines anderen Vertreters der Medizinischen Fakultät bei naturwissenschaftlichen Vorprüfungen vgl. ferner Phoebus 1849, § 44 (S. 68-69). Hier setzt sich Phoebus in Übereinstimmung mit Anonym 1847, S. 30 auch für eine praktische Komponente der naturwissenschaftlichen Vorprüfung ein.

schen Dekans für unpraktisch, unverständlich und durch einen "rücksichtslosen Dünkel" geprägt⁸⁴. Ihm galten die Mitglieder der Philosophischen Fakultät als die geeigneten Examinatoren. Kam es seiner Meinung nach bei der naturwissenschaftlichen Vorprüfung über das Abfragen von Fakten hinaus doch vor allem darauf an, festzustellen, "ob der künftige Arzt sich so weit mit den Naturwissenschaften beschäftigt hat, daß er befähigt ist, den Organismus zu verstehen und zu studiren, ..." Dem Eindringen in die Methode naturwissenschaftlicher Studien maß Bischoff dabei eine Schlüsselrolle zu, hielt er doch folgendes für unabdingbar notwendig", daß er [= der künftige Arzt] feste Grundsätze und Ueberzeugungen über Naturerscheinungen und die Gesetze, nach denen sie erfolgen, überhaupt erhält, daß er einsehen lernt, daß nicht, wie man leider so lange in der Medicin verfahren, Alles möglich, sondern Alles nothwendig ist, daß es, um eine Naturerscheinung zu verstehen und zu erklären, darauf ankommt, ihre Bedingungen zu studiren und zu kennen, und nicht bloß ihr einen Namen zu geben."⁸⁵

Die hier angeführten Äußerungen zeigen, daß sich in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts der Einfluß der Naturwissenschaften auf die Medizin nachhaltig bemerkbar machte. Zum klinischen Unterricht trat in der Ausbildung der Studenten mehr und mehr das Laboratorium hinzu, wobei den deutschsprachigen Ländern in dieser Entwicklung eine Vorreiterrolle zukam⁸⁶. In der Gießener Diskussion markiert die Position von Bischoff den einen Pol, der von einer vollständigen Fundierung der Medizin in den Naturwissenschaften ausging. Eine zurückhaltendere Auffassung vertrat Philipp Phoebus, der von sich selbst grundsätzlich betonte, daß ihm die Naturwissenschaften nicht fremd seien und daß er stets bereit sei, "ihre weise Benutzung angelegentlichst zu empfehlen"⁸⁷. In einem Schreiben an Rektor und Syndikus der Universität arbeitete er in Auseinandersetzung mit der Auffassung Bischoffs seinen eigenen Standpunkt wie folgt heraus: "Also die schwierige Kunst, einen jeden Krankheitsfall in der vollen Eigenthümlichkeit seiner Erscheinung, Begründung Wesenheit und Heilbarkeit aufzufassen, den Heilplan zu entwerfen und auszuführen, unter den Tausenden von Mitteln das passende zu finden, und überhaupt unter den oft vielfachen Wegen, die offen stehen, sogleich den richtigen einzuschlagen, - diese Kunst, um deren willen der Arzt die Naturwissenschaften größtentheils nur als VorbereitungsMittel studirt - diese Kunst, für welche [er] einer natürlichen Anlage bedarf, die der in Anatomie, Physiologie und Naturwissenschaften Bewandertste oft am allerwenigsten besitzt - diese Kunst, die auch bei der glücklichsten Anlage jahrelange Übung am Kran-

⁸⁴ Bischoff 1848, S. 30-31.

⁸⁵ Bischoff 1848, S. 31.

⁸⁶ Thomas Neville Bonner, *Becoming a physician; medical education in Britain, France, Germany and the United States, 1750-1945*. New York [u.a.] 1995, S. 203-241.

⁸⁷ Universitätsarchiv Gießen Phil K 17.

kenbette erfordert, um ihre Ausübung nur beginnen zu dürfen, und die dann fortdauernd cultivirt werden soll, das ganze Leben hindurch - diese Kunst, welche Niemand erfolgreich ausüben kann, der nicht von dem Selbstgefühl durchdrungen ist, daß er in ihren Besitz durch Anlage und reiche Erfahrung gelangt sei (ein Gefühl, welches sich dem Kranken mittheilen muß, um dessen Vertrauen zu begründen) - diese Kunst wird hier so verkannt, und geringgeschätzt, daß man auszusprechen sich getrieben fühlt, sie sei bei vollständiger theoretischer Vorbereitung in wenigen Wochen zu erlernen!"⁸⁸

Eine ganz besondere Schärfe erreichten die Diskussionen in Gießen im Zusammenhang mit dem praktischen Abschnitt des medizinischen Fach- oder Doktorexamens.

Eine stärkere Gewichtung dieses Teils gehörte ja zu den dezidierten Absichten des Ministeriums bei Einführung der neuen Ordnung⁸⁹. Terminologisch kam dies schon dadurch zum Ausdruck, daß man anders als 1843 jetzt nicht mehr von einer "practischen Vorprüfung"⁹⁰, sondern von einer praktischen Prüfung sprach⁹¹. Wichtiger als solche begrifflichen Nuancen war es aber, daß für diesen Abschnitt nun Zensuren erteilt wurden⁹², die neben den Noten der nachfolgenden schriftlichen und mündlichen Prüfung in die Gesamtzensur für das Examen eingingen⁹³. Dreimaliges Nichtbestehen eines Teils der praktischen Prüfung bedeutete, daß der Kandidat nicht weiter zum schriftlichen und mündlichen Examen zugelassen wurde⁹⁴.

Der Studienplan von 1843 hatte zwar die einzelnen Gegenstände der damaligen Vorprüfung aufgelistet, zur Durchführung aber keine näheren Bestimmungen getroffen. In der Praxis führte dies dazu, daß die klinischen Lehrer dem Kandidaten oftmals ohne besondere Examination nach den Erfahrungen, die sie bislang mit ihm im Umgang am Krankenbett gesammelt hatten, das für die Zulassung zum Doktorexamen notwendige Zeugnis ausstellten⁹⁵. Daß das Ministerium solche Gepflogenheiten nicht länger hinnehmen wollte, wird angesichts der Tatsache, daß die Doktorprüfung zur Ausübung der gesamten Heilkunde befähigte, verständlich. Die Staats-examina in anderen deutschen Ländern, die schließlich eine ähnliche Qualifikation verliehen, schlossen in aller Regel praktische Prüfungsbestandteile ein⁹⁶; in Preußen lag hierauf sogar der Schwerpunkt⁹⁷, und die

⁸⁸ Universitätsarchiv Gießen Phil K 17.

⁸⁹ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 15 und § 16 (S. 3).

⁹⁰ Studienplan 1843, S. 31.

⁹¹ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, II A (S. 9).

⁹² Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 17 (S. 11).

⁹³ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 34 (S. 14-15).

⁹⁴ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 18 (S. 11).

⁹⁵ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 15 und 16 (S. 3); Anonym 1847, S. 32.

⁹⁶ Wenig 1969, S. 11-14.

⁹⁷ Wenig 1969, S. 8-9 und 48-49.

Sanitätskommission in Baden sah die Unzweckmäßigkeit des bis dahin dort üblichen rein theoretischen Examens ein und inaugurierte 1846 eine, wenn auch noch dürftige Prüfung am Krankenbett im Karlsruher Hospital⁹⁸.

Eine gewisse Variationsbreite läßt sich bei den Fächern, in denen praktisch examiniert wurde, beobachten. In Preußen waren Anatomie, Chirurgie und Innere Medizin in den Kanon eingeschlossen⁹⁹, während Geburtshilfe erst ab 1852 obligatorischer Bestandteil wurde¹⁰⁰. In Bayern gehörte ein praktisch-anatomischer Abschnitt zum "theoretischen" Examen, das am Ende des Universitätsstudiums stand. Verbindlich schloß sich hier das "Biennium practicum" an, eine zweijährige, an Kliniken oder großen Krankenhäusern zu absolvierende Ausbildungsphase, deren Schlußprüfung sich im praktischen Teil auf chirurgische und geburtshilfliche Aspekte konzentrierte¹⁰¹.

Vor diesem Hintergrund muß der in der Ordnung von 1847 für Gießen vorgeschriebene Kanon für die praktische Prüfung besonders umfassend erscheinen, sollte diese doch Anatomie, Innere Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe einschließen. Als Examinatoren in den einzelnen Fächern waren die Direktoren der entsprechenden Anstalten vorgesehen.

Hinsichtlich des anatomischen Prüfungsabschnittes läßt sich für Gießen eine hohe Übereinstimmung mit den in Preußen gestellten Anforderungen konstatieren. Danach hatte der Kandidat eine der drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers zu eröffnen und die dort vorhandenen Teile nach Form, Lage und Verbindung zu beschreiben; er mußte ferner ein Gefäß- oder Nervenpräparat anfertigen. Abschließend stand die Demonstration eines Eingeweidetes, eines Knochens oder eines Gefäß- bzw. Nervenpräparates auf dem Programm¹⁰².

Die vom Direktor der Medizinischen Klinik vorzunehmende Prüfung umfaßte - wie in Preußen - die "Behandlung von wenigstens zwei innerlichen Kranken"¹⁰³. Hinzu kam die Therapie eines Augenkranken, "bei welchem keine operative Hilfe nöthig ist"¹⁰⁴. Diese in Fortsetzung entsprechender Bestimmungen des Studienplans von 1843 getroffene Regelung spiegelt die spezifische Gießener Situation wieder. Während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Vertretung der Augenheilkunde meistens

⁹⁸ Eberhard Stübler, Geschichte der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg. Heidelberg 1926, S. 281.

⁹⁹ Wenig 1969, S. 48-50.

¹⁰⁰ Wenig 1969, S. 45-46.

¹⁰¹ Wenig 1969, S. 104-105.

¹⁰² Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 16,1 (S. 10); zu den Anforderungen in Preußen vgl. Wenig 1969, S. 48.

¹⁰³ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 16,2a (S. 10); zur Situation in Preußen vgl. Wenig 1969, S. 49.

¹⁰⁴ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 16,2b (S. 10).

dem Lehrer der Chirurgie zukam¹⁰⁵, ergab sich in Gießen bedingt durch den persönlichen Werdegang von Georg Friedrich Wilhelm Balser zusätzlich eine Anbindung an die Innere Medizin. Diesem Ordinarius unterstand bis zu seinem Ableben im Jahre 1846 neben der internistischen auch eine ophthalmologische Abteilung im Akademischen Hospital¹⁰⁶. Nach seinem Tod wurde sie in zwei Bereiche getrennt: die Behandlung operativer Fälle und infektiöser Konjunktivalerkrankungen erfolgte künftig in der Chirurgischen Klinik, die übrigen ophthalmologischen Patienten wurden weiterhin in der Inneren Abteilung des Akademischen Hospitals versorgt¹⁰⁷.

Außer den bisher genannten Punkten umfaßte der internistische Abschnitt der praktischen Prüfung die "Impfung und Behandlung der Schutzpocken von wenigstens zwei Kindern"¹⁰⁸. Hier zeigt sich, wie gesundheitspolizeiliche Maßnahmen und präventionsmedizinische Bestrebungen die an angehende Ärzte gestellten Anforderungen beeinflussten. Als erster deutscher Staat hatte das Großherzogtum Hessen am 6. August 1807 eine obligatorische Pockenschutzimpfung für alle Kinder eingeführt¹⁰⁹. Im Lauf der Jahre durch einzelne Ausführungsbestimmungen nur wenig geändert, bildete diese Verordnung bis zum Erlaß eines entsprechenden Reichsgesetzes im Jahre 1874¹¹⁰ die Grundlage für das Impfwesen in Hessen-Darmstadt¹¹¹. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, daß schon der Studienplan von 1843 entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten von den

¹⁰⁵ Hans-Heinz Eulner, Die Entwicklung der medizinischen Spezialfächer an den Universitäten des deutschen Sprachgebietes. (Studien zur Medizingeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, IV). Stuttgart 1970, S. 323-324.

¹⁰⁶ Cay-Rüdiger Prüll, Der Heilkundige in seiner geographischen und sozialen Umgebung; die Medizinische Fakultät der Universität Gießen auf dem Weg in die Neuzeit (1750-1918). (Studia Giessensia, 4). Gießen 1993, S. 43-45.

¹⁰⁷ Hedwig Maria Bijok, Adolph Carl Gustav Wernher (1809-1883); sein Leben und Wirken am Gießener Akademischen Hospital. (Arbeiten zur Geschichte der Medizin in Giessen, 1). Diss. Gießen 1979, S. 33, Anm. 3.

¹⁰⁸ Fakultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 16,2c (S. 10).

¹⁰⁹ Ein vollständiger Abdruck der Verordnung findet sich bei [Karl] Neidhard, Zur Jahrhundertfeier der Einführung der Schutzpockenimpfung im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1907, S. 13-18. Hundert Jahre Impfgesetz; Ausstellung in der Universitätsbibliothek Giessen 19. -26. April 1974; Katalog hrsg. von Johannes-Peter Rupp. Gießen 1974, S. 4.

¹¹⁰ Zum Reichsimpfgesetz vgl. auch Hedwig Herold-Schmidt, Ärztliche Interessenvertretung im Kaiserreich 1871-1914. In: Robert Jütte (Hrsg.), Geschichte der deutschen Ärzteschaft; organisierte Berufs- und Gesundheitspolitik im 19. und 20. Jahrhundert. Köln 1997, S. 43-95, S. 79-81.

¹¹¹ Neidhart 1907, S. 18.

angehenden Ärzten verlangt hatte¹¹². In Preußen wurde bereits seit 1825 ein einschlägiger Nachweis gefordert¹¹³.

Für die Chirurgie hatte der Studienplan des Großherzogtums Hessen von 1843 praktische Prüfungen im Operieren und der Verbandslehre vorgesehen¹¹⁴. Die Ordnung des Jahres 1847 bestimmte etwas präziser, daß zwei Operationen an der Leiche ausgeführt und zwei Verbände angelegt werden sollten. Als wichtiger Bestandteil kam in Übereinstimmung mit den in Preußen geltenden Anforderungen jetzt die Behandlung von wenigstens zwei "chirurgischen Kranken" hinzu. Die zur Ophthalmologie getroffenen Bestimmungen des internistischen Teils ergänzend, wurde ferner die Therapie eines "der chirurgischen Klinik zugetheilten Augenkranken" gefordert¹¹⁵.

Die Fakultät hat die durch das Ministerium getroffenen Regelungen in manchen Punkten noch ergänzt und weiter präzisiert. Aus diesen Bestimmungen wird ersichtlich, daß die geforderten Krankenbehandlungen sich über einige Wochen erstrecken konnten. "Vom Meldungstage an bis zur Vollendung der practischen Prüfung" hatten die Kandidaten täglich in der Klinik zu erscheinen, sofern sie sich nicht "gültig entschuldigen" konnten¹¹⁶.

Hinsichtlich der geburtshilflichen-praktischen Prüfung setzten sich einige Modifikationen durch. Die Prüfungsordnung hatte die Assistenz bei wenigstens zwei Entbindungen, die Exploration von zwei Schwangeren und die "Verrichtung von zwei geburtshilflichen Diagnosen und Operationen am Phantom" vorgesehen¹¹⁷. Demgegenüber wurde in der Praxis folgendes Vorgehen angewandt:

"Jeder Examinand:

1. fertigt eine Schwangerschaftsgeschichte durch Exploration der Schwangeren hinter einem Vorhange und später durch mündliches Befragen derselben;

2. er leitet eine Geburt und liefert die Geburts- und Wochenbettsgeschichte, die er bei der Geburt und bei der täglichen Visite der Entbundenen anfertigt, in Gegenwart aller Auscultanten und Practicanten und des Directors;

3. er führt am Phantom eine durch das Loos bestimmte geburtshilfliche Operation aus.

Gestatten es Zeit und Umstände, so wird diese dreifache Aufgabe wiederholt."¹¹⁸

112 Studienplan 1843, S. 32.

113 Wenig 1969, S. 49-50.

114 Studienplan 1843, S. 32.

115 Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 16,3 (S.10).

116 Universitätsarchiv Gießen Med C 1, Bd. 4, S. 142.

117 Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 16,4 (S.10).

118 Universitätsarchiv Gießen Med C 1, Bd. 4, S. 144.

Auf die doppelte Ausführung der einzelnen Prüfungsbestandteile konnte also verzichtet werden. Gleichzeitig wurden die Anforderungen aber gesteigert, indem man statt der bloßen Assistenz jetzt die Leitung einer Geburt und die anschließende Betreuung der Wöchnerin forderte. Dies entspricht den Bestimmungen des Studienplans von 1843, der "Geburtshülfliches Operiren am Lebenden" und "Geburtshülfliche Krankenbehandlung" vorgesehen hatte¹¹⁹.

Mit der zahlenmäßigen Reduktion der vorgeschriebenen Aufgaben, sollte - wie der letzte Satz des ausführlichen Zitats zeigt - zum einen einer allzu großen zeitlichen Ausdehnung der praktischen Prüfung vorgebeugt werden. Andererseits wirkte wohl auch die Zahl der zur Verfügung stehenden Schwangeren limitierend, wie die Formulierung andeutet, daß auch die "Umstände" eine Wiederholung der dreifachen Aufgabe zulassen müßten. Ähnliches gilt wahrscheinlich für den Verzicht auf geburtshilfliches Operieren an Leichen, das im Studienplan von 1843 noch vorgesehen war¹²⁰, für das aber nicht immer geeignete Verstorbene zur Verfügung gestanden haben dürften.

Punkt 2 des ausführlichen Zitats zeigt, wie Teile der praktischen Prüfung in den normalen Unterricht am Krankenbett und die klinische Visite eingebunden wurden. Gleichzeitig wird deutlich, daß man in Gießen die Studenten der Klinik in "Auscultanten" und "Practicanten" einteilte. Die Angehörigen der ersten Gruppe konzentrierten sich auf die Aneignung der grundlegenden Methoden der Krankenuntersuchung, insbesondere von Auskultation und Perkussion. Eine Trennung von den fortgeschritteneren "Practicanten", wie sie Friedrich Nasse in Bonn durchgeführt hatte¹²¹, erfolgte in Gießen anscheinend nicht. Sie hätte auch der die Prüfungsordnung bestimmenden Studienfreiheit widersprochen. Daß die Bezeichnungen "Auscultaten" und "Practicanten" von den Mitgliedern der Fakultät weiter verwandt wurden, deutet aber an, daß die Gießener Professoren in der Praxis davon ausgingen, daß die Studenten - trotz Studienfreiheit - weitgehend den bisher üblichen Bahnen folgen würden.

Verglichen mit dem Studienplan des Jahres 1843 brachte die Ordnung von 1847 aber nicht nur Präzisierungen der gestellten Anforderungen, jetzt entfiel auch ein Bestandteil der praktischen Prüfung, nämlich das gerichtliche Zergliedern von Leichen. Die Erteilung des entsprechenden Zeugnisses hatte zunächst in den Händen des damaligen Prosektors der Anatomie, Franz Joseph Julius Wilbrand, gelegen, dem 1840 ganz offiziell die Abhaltung einschlägiger Sezierübungen übertragen worden war¹²². 1844 kam es dann zwischen Wilbrand und dem neu ernannten Direktor des Anatomischen Instituts, Theodor Ludwig Wilhelm Bischoff, zu tiefgreifenden

119 Studienplan 1843, S. 32

120 Studienplan 1843, S. 32

121 Wenig 1969, S. 31.

122 Maaß 1994, Bd. I, S. 212.

Auseinandersetzungen über die Stellung des Prosektors. Als Folge dieser Zwistigkeiten suchte Wilbrand, der 1843 zum Ordinarius ernannt worden war, noch 1844 erfolgreich um die Entbindung von der Position des Prosektors und kompensatorisch um Übertragung der Professur für Staatsarzneikunde nach¹²³. Auch in dieser neuen Funktion hat er den praktischen Unterricht im gerichtlichen Sezieren fortgesetzt¹²⁴, des Rechts zur Ausstellung der entsprechenden Zeugnisse ging er jedoch durch höchstes Reskript verlustig¹²⁵, es wurde Bischoff übertragen¹²⁶. Wilbrand erhielt wegen seiner "in einer ungeziemenden und höchst beleidigenden Weise" vorgebrachten Ansicht in dieser Sache 1845 einen im Auftrag des Ministeriums des Inneren und der Justiz erteilten ernsten Verweis¹²⁷.

Offenbar in dem Versuch, verlorenes Terrain zurückzugewinnen, stellte er als Professor der Staatsarzneikunde am 14. April 1847 "einen Antrag auf eine practische Prüfung im gerichtlichen Seciren, unter Benutzung der Kinderleichen in der Entbindungsanstalt"¹²⁸.

Als in der Fakultätssitzung am 22. April 1847 über die neu erlassene Prüfungsordnung beraten wurde, kam es zum Eklat. Neben Bischoff sprach sich auch Adolf Wernher, der Professor der Chirurgie, gegen Wilbrands Eingabe aus. Nach der Darstellung, die Philipp Phoebus später über die Ereignisse gegeben hat, äußerte sich Wernher folgendermaßen:

"... die fragliche Sache sei längst ein für alle Mal abgethan, die Intention der höchsten Staatsbehörde sei oft und klar genug ausgesprochen, Prof. Wilbrand habe in dieser Beziehung durchaus nichts mehr zu hoffen und möge sich hüten, seine ohnehin schon schlechte Stellung nicht durch eine neue Eingabe nochmehr zu verschlechtern."¹²⁹

Phoebus hatte seit Jahren mitverfolgt, wie Liebig, Bischoff und Wernher die Entfernung von Franz Joseph Julius Wilbrand und seines Vaters Johann Bernhard, der bis 1844 Direktor des Anatomischen Instituts gewesen war, aus der Gießener Universität betrieben. In Einzelgesprächen hatte er sich namentlich für Wilbrand jun. eingesetzt, ja "förmlich um Gnade" für ihn gefleht¹³⁰. Nun erblickte er in den Ausführungen Wernhers einen Hohn gegen jenen. Dies veranlaßte ihn zu der von Zeitgenossen als unangenehmen Auftritt empfundenen und in der Sekundärliteratur unserer Tage viel beachteten Äußerung¹³¹ über das Ministerium Liebig.¹³² Dieser

¹²³ Ausführlich ist dieser Vorgang geschildert bei Maaß 1994, Bd. I, S. 294-300.

¹²⁴ Vgl. die Zusammenstellung der Vorlesungsankündigungen bei Maaß 1994, Bd. I, S. 304-308.

¹²⁵ Maaß 1994, Bd. I, S. 304.

¹²⁶ Bischoff 1848, S. 34.

¹²⁷ Maaß 1994, Bd. I, S. 302.

¹²⁸ Universitätsarchiv Gießen Med C1, Bd. 4, S. 163.

¹²⁹ Universitätsarchiv Gießen Phil K 17.

¹³⁰ Universitätsarchiv Gießen Phil K 17.

¹³¹ Maaß 1994, Bd. I, S. 259-266.

¹³² Universitätsarchiv Gießen Med C 1, Bd. 4, S. 163.

Ausbruch hat nicht nur das Ministerium des Inneren und der Justiz beschäftigt¹³³, er zeigt auch deutlich, wie sehr der Einfluß von Liebig auf die Medizinische Fakultät spürbar wurde. Dieser vermochte dank seiner guten Beziehungen zum Kanzler der Universität, dem Geheimen Regierungsrat Justin v. Linde in Darmstadt, nachhaltig auf die Berufungspolitik einzuwirken. Auch die Diskussionen um eine neue Prüfungsordnung für Ärzte hat Liebig mit reger Anteilnahme verfolgt. Nach deren Erscheinen jubelte er am 18. April 1847 in einem Schreiben an Justin v. Linde: "Der Mediz[inische] Studienplan ist nun hier und in jeder Hinsicht vortrefflich, nur Kleinigkeiten sind daran auszusetzen."¹³⁴

Phoebus Eintreten¹³⁵ für Wilbrand jun. mag angesichts der geschilderten Konstellation menschlich verständlich erscheinen, in der Sache wird man wohl eher der Einschätzung von Theodor Ludwig Wilhelm Bischoff zuneigen, der auf den Mangel an geeigneten Verstorbenen für gerichtliche Sezierübungen in Gießen hinwies¹³⁶. Wilbrands Vorschlag, die Kinderleichen der Entbindungsanstalt zu verwenden, eröffnete hier nicht nur keine ernsthafte Perspektive, sondern ließ die Problematik mit aller Schärfe hervortreten.

Die Unmutsäußerung von Phoebus ist durch sein Mitgefühl für Wilbrand freilich nur stimuliert worden. Dahinter stand ein hohes Maß an eigener Verbitterung. War er ursprünglich von Liebig unterstützt worden¹³⁷, so läßt sich spätestens ab 1845 eine Verschlechterung des Verhältnisses der beiden Professoren konstatieren¹³⁸.

Daß Phoebus befürchtete, eine starke Betonung der Naturwissenschaften in der Ausbildung, wie sie Liebig und Bischoff betrieben, könnte die eigentliche ärztliche Kunst nivellieren, ist bereits dargelegt worden. Vor allem ging es für ihn aber um die Position der von ihm vertretenen Pharmakologie. Nach Erlass der neuen Prüfungsordnung stellte er "einen Antrag auf eine practische pharmakologis[ch]e Prüfung", der von der Fakultät offenbar inhaltend behandelt wurde¹³⁹.

Breiten Raum nimmt dieses Thema auch in der Mitteilung über das Gießener Pharmakologische Institut ein, die Phoebus im September 1847 abschloß und die im ersten *Bericht der Oberhessischen Gesellschaft für*

¹³³ Universitätsarchiv Gießen Phil K 17.

¹³⁴ Felschow/Heuser 1992, Nr. 253 (S. 336).

¹³⁵ Auch der Anonymus (1847, S. 33-34) hat sich für die Beibehaltung der gerichtsarztlichen Leichenöffnungen als Bestandteil der praktischen Prüfungen eingesetzt und damit Wilbrands Partei ergriffen.

¹³⁶ Bischoff 1848, S. 34; zum Problem des Leichenmangels vgl. auch Maaß 1994, Bd. I, S. 382-383.

¹³⁷ Vgl. Felschow/Heuser 1992, Nr. 126 (S. 179); Nr. 144 (S. 201).

¹³⁸ Vgl. Felschow/Heuser 1992, Nr. 204 (S. 269); Nr. 207 (S. 275-276), Nr. 210 (S. 279), Nr. 217 (S. 290), Nr. 218 (S. 292), Nr. 220 (S. 298-299); Nr. 227 (S. 306), Nr. 253 (S. 335-336), Nr. 255 (S. 339).

¹³⁹ Universitätsarchiv Gießen Med C 1, Bd. 4, S. 163.

Natur- und Heilkunde veröffentlicht wurde¹⁴⁰. Dieser Abhandlung kann man entnehmen, wie sich Phoebus die Durchführung eines praktischen Examens in der Arzneimittellehre vorstellte. Das gelegentlich bereits geübte Vorlegen von "Droguen" oder getrockneten Pflanzen im Rahmen der mündlichen Prüfung hielt er - anders als etwa Bischoff¹⁴¹ - für nicht ausreichend. "Denn" - so führte er aus - "nicht alle Arzneimittel lassen sich rasch durch blosses Ansehen diagnosticiren; viele können vielmehr nur durch eine mühsame und zeitspielige Untersuchung, unter Benutzung mikroskopischer und chemischer Hilfsmittel, manche selbst nur mittelst eines, wenn auch abgekürzten, chemisch-analytischen Verfahrens, mit Sicherheit erkannt werden"¹⁴². Gemäß den hier skizzierten Anforderungen sollte die praktische Prüfung in der Arzneimittellehre an einem eigens anberaumten Termin "in einem Local wo die nöthigen Hilfsmittel zu Gebote stehen," durchgeführt werden und als Bestandteile Pharmakognosie und Pharmazeutische Chemie umschließen¹⁴³. Pharmakodynamik und Arzneiverordnungslehre, nach den Darlegungen von Phoebus die beiden anderen "Haupttheile der Pharmakologie"¹⁴⁴, fanden keine Berücksichtigung.

Angesichts seiner allgemeinen Übereinstimmung mit den Ansichten von Phoebus ist es nicht verwunderlich, daß der anonyme Kritiker der neuen Prüfungsordnung für Ärzte ebenfalls ein praktisches Examen in der Arzneimittellehre, "namentlich in der Pharmacognosie und pharmaceutischen Chemie" für erforderlich hielt¹⁴⁵. Besonders die Vertretung des letztgenannten Fachgebiets spielte in den Gießener Diskussionen der damaligen Zeit eine gewichtige Rolle. Im Bericht über sein Institut wandte sich Phoebus gegen die auf vielen Universitäten geübte Praxis, Pharmazeutische Chemie für angehende Apotheker und Ärzte gemeinsam zu lesen. Beide Zielgruppen hatten nach seiner Einschätzung unterschiedliche Ansprüche. Anders als für den Pharmazeuten sei für den Arzt die detaillierte Kenntnis verschiedener Zubereitungsmethoden der Arzneimittel ganz überflüssig - "hochwichtig" hingegen die "Diagnostik der Officinalien", die "zwar schon grossentheils" durch die Analytische Chemie abgedeckt werde, aber "des beschränkteren Kreises wegen, kürzer, praktischer und überhaupt in einer ganz anderen Weise gegeben werden" könne¹⁴⁶. Zur Durchführung der chemischen Demonstrationen für Ärzte hielt Phoebus

¹⁴⁰ [Philipp] Phoebus, Das pharmakologische Institut der Universität Giessen. In: Bericht der Oberhessischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde 1 (1847), S. 27-38, S. 27-38.

¹⁴¹ Bischoff 1848, S. 38.

¹⁴² Phoebus 1847, S. 33.

¹⁴³ Phoebus 1847, S. 33-34.

¹⁴⁴ Phoebus 1847, S. 27.

¹⁴⁵ Anonym 1847, S. 34.

¹⁴⁶ Phoebus 1847, S. 28-29.

weder einen "Chemiker von Fach" noch ein Laboratorium für erforderlich. Für ihn galt: "Alle jene Demonstrationen lassen sich, mit relativ einfachen und wohlfeilen Apparaten, auf jedem Tisch prästiren." Quasi leitmotivisch seine Ansicht über die Unterweisung angehender Mediziner in der Naturlehre intonierend¹⁴⁷, führte Phoebus weiter aus: "Wohl aber scheint es unumgänglich nöthig, dass der Lehrer Arzt in vollem Umfange des Wortes und als solcher mit allen Bedürfnissen der studirenden Mediciner v o l l k o m m e n vertraut sey." Statt von einer "pharmaceutischen Chemie für Aerzte" zu sprechen schien es Phoebus kürzer und richtiger diese "pharmakologische Chemie" zu nennen¹⁴⁸.

Ein entsprechender terminologischer Wandel läßt sich in seinen Vorlesungsankündigungen feststellen. Von 1845 bis 1847 wurde von ihm jeweils im Sommersemester "Pharmaceutische Chemie" angeboten¹⁴⁹. Ab 1848 heißt es dann "Pharmakologische Chemie". Diese Veranstaltung, die von "sorgfältigst vorbereiteter und einexerzierter Demonstration" begleitet wurde, hat Phoebus freilich im Sommer 1849 zum letzten Mal abgehalten und dann "nie wieder"¹⁵⁰. Zu groß war mittlerweile offenbar die Konkurrenz geworden, die die von Heinrich Will seit 1846/47 jeweils im Winter angebotenen Veranstaltungen zur "Pharmaceutischen Chemie" darstellten¹⁵¹. Will, der Privatassistent Liebigs, war 1843 zum Leiter des chemischen Filiallaboratoriums ernannt worden, dessen Einrichtung zusätzlich zu Liebigs Hauptlaboratorium durch die steigenden Gießener Studentenzahlen notwendig geworden war. Ein in dieser Anstalt vorgesehener Kursus für Mediziner von zweimal wöchentlich zwei Stunden stieß, wie Liebig im Februar 1845 aufgebracht an den Universitätskanzler Justin v. Linde berichtete, auf Widerstand bei der "alte[n] faule[n] Wurzel der medizinischen Fakultät", obwohl das Filiallaboratorium eigens "für diesen, für den Fortschritt der wissenschaftlichen Chemie so wichtigen Unterricht gegründet" worden sei¹⁵².

Daß auch die Auseinandersetzungen um die praktisch pharmakologische Prüfung durch Überlegungen zur Stellung der Chemie beeinflusst wurden, belegen die Ausführungen von Bischoff zum Thema. Er lehnte ein

¹⁴⁷ Vgl. auch Phoebus 1849, § 28 (S. 46).

¹⁴⁸ Phoebus 1847, S. 30.

¹⁴⁹ Vgl. die Auszüge aus den Vorlesungsverzeichnissen bei Christine Billig, Pharmazie und Pharmaziestudium an der Universität Gießen. (Quellen und Studien zur Geschichte der Pharmazie, 67). Stuttgart 1994, S. 191-192.

¹⁵⁰ So Phoebus in einem Brief an Friedrich August Flückinger vom 15.-20. Nov 1870, abgedruckt bei Erika Crato-Todtenhöfer, Philipp Phoebus und seine Pharmacopoea Europaea 1869 als Vorläufer des Europäischen Arzneibuchs 1969. Diss. Marburg/Lahn 1984, S. 177-184, hier S. 182. Im übrigen vgl. die Auszüge aus den Vorlesungsverzeichnissen bei Billig 1994, S. 192-193.

¹⁵¹ Vgl. die Auszüge aus den Vorlesungsverzeichnissen bei Billig 1994, S. 192-193; zur Konkurrenzsituation zwischen Phoebus und Will s. auch Prüll 1993, S. 87.

¹⁵² Felschow/Heuser 1992, Nr. 157, S. 217.

solches Examen zum einen ab, weil damit die Anforderungen und Unkosten für die angehenden Mediziner "ungebührlich vermehrt" würden. Wichtiger scheint ihm aber die Überlegung gewesen zu sein, daß die Übertragung eines pharmazeutisch-chemischen Examens an einen Professor der Medizin die Wiedereinführung dieses Faches in die Medizinische Fakultät anbahnen könnte¹⁵³. Eine solche Entwicklung sah Bischoff als Rückschritt an. Ihm galt die in Gießen für die Chemie schon längst, für die biologischen Wissenschaften erst kürzlich vollzogene Transferierung von der Medizinischen in die Philosophische Fakultät als zukunftsweisend. Zur möglichen Errichtung einer Professur für Pharmazeutische Chemie in der Medizinischen Fakultät führte er aus: "Eine solche Anordnung würde, zumal an unserer Universität, wo die chemischen Lehrkräfte so reichlich und nach jeder Seite entwickelt sind, höchst unzweckmäßig seyn. Diese Lehrkräfte können hier nicht vermindert werden, wenn das ganze großartige Institut chemischer Studien in sich erhalten werden soll; aber gewiß sehr zweckmäßig wird man diese Lehrkräfte auch noch zur Vertretung specieller chemischer Disciplinen, wie eben der pharmaceutischen Chemie, verwenden können."¹⁵⁴ Hier zeigt sich deutlich, daß die von Philipp Phoebus angekündigten Vorlesungen und seine Forderung nach einer praktisch pharmakologischen Prüfung mit dem Ausbau des chemischen Unterrichts in Gießen und der Versorgung der hierfür notwendigen Lehrkräfte kollidierten.

Dies dürfte - neben seinem schlechten Verhältnis zum einflußreichen Justus Liebig - der Hauptgrund für das Scheitern seiner Unterrichtsveranstaltung gewesen sein. Auch konnte - und wollte(!) - Phoebus den Studenten nur eine, wenn auch sorgfältig vorbereitete und "einexerzierte" Demonstration bieten, aber keine Möglichkeit zu eigenständigem Experimentieren, wie sie im Filiallaboratorium bestand¹⁵⁵. Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstrukturierungsprozesse wird man dem von Phoebus hervorgehobenen und auch in der neueren Literatur¹⁵⁶ als Erklärungsmuster übernommenen Umstand, daß dieser kein Landeskind war und "gegen eine Partei von wohl mindestens einem Dutzend Eingeborener" stand¹⁵⁷, keine wesentliche Bedeutung für seine Fehlschläge beimessen können.

¹⁵³ Bischoff 1848, S. 38-39.

¹⁵⁴ Bischoff 1848, S. 39.

¹⁵⁵ Über den Unterricht im Filiallaboratorium vgl. William H. Brock, Justus von Liebig; the chemical gatekeeper. Cambridge 1997, S. 62.

¹⁵⁶ Prüll 1993, S. 87.

¹⁵⁷ Phoebus im Brief an Friedrich August Flückinger vom 15.-20. Nov. 1870, abgedruckt bei Crato-Todtenhöfer 1984, S. 177-184, hier S. 182.

Wie bereits erwähnt, wurden die praktischen Prüfungen vom Direktor der Anatomie und den Leitern der Kliniken für Innere Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe abgenommen, in deren alleinige Entscheidung auch die Erteilung der Zensuren für den jeweiligen Abschnitt des praktischen Exams gestellt war. Obwohl es frühzeitig Kritik an dieser Regelung gegeben hat, hielt das Ministerium an ihr fest. Es wurde als unvermeidlich angesehen, daß "das von den Examinatoren abgegebene Urtheil in diesem Falle nicht unter der directen Controle der Facultät" stand¹⁵⁸. Diese Einschätzung wird verständlich, wenn man bedenkt, daß die Examina am Krankenbett sich über mehrere Wochen erstrecken konnten¹⁵⁹. Relativierend verwies das Ministerium darauf, daß eine "beschränkte Oeffentlichkeit" durchaus gegeben sei. Diese ergab sich dadurch, daß es nach den Vorstellungen der Regierung "den übrigen Professoren, Aerzten, überhaupt Leuten von Fach und etwa den Angehörigen der Candidaten" ermöglicht werden sollte, dem praktischen wie dem mündlichen Abschnitt beizuwohnen¹⁶⁰. In der Realität dürfte sich die Öffentlichkeit aber auf die Anwesenheit der übrigen Studenten bei der klinischen Visite, in deren Rahmen die praktische Prüfung teilweise eingebunden war¹⁶¹, beschränkt haben. Auch die von den Kandidaten abzufassenden Krankengeschichten, die den Akten beizufügen waren, schienen eine gewisse Kontrollmöglichkeit zu bieten¹⁶².

Examinanden, deren Leistungen in einer der praktischen Prüfungen als "nicht genügend" bewertet wurden¹⁶³, konnten diesen Abschnitt nach einem halben Jahr wiederholen. Mit Rücksicht auf die von manchen geforderte größere Öffentlichkeit hatte das Ministerium in jenen Fällen folgender Regelung zugestimmt¹⁶⁴: "Bei dieser Wiederholung der Prüfung hat stets der Decan und noch ein Mitglied der medicinischen Fakultät zugegen zu seyn."¹⁶⁵

Der anonyme Kritiker der Ordnung von 1847 wollte diese Ausnahmebestimmung zur Regel für alle praktischen Prüfungen erhoben sehen¹⁶⁶. Er argumentierte u. a., daß den schriftlichen Krankengeschichten kaum zu entnehmen sei, "wie leicht oder mühsam, unter wie grosser oder geringer Nachhülfe diese Arbeiten ursprünglich zu Stande gekommen ..." Auch gebe es gemäß der Examensordnung für die anderen Professoren gar keine Befugnis zur Prüfung der Krankengeschichten und damit keine Handhabe zur Beanstandung der einmal erteilten Zensuren¹⁶⁷. Dem Argument, daß

¹⁵⁸ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 17 (S. 4).

¹⁵⁹ Vgl. Bischoff 1848, S. 49.

¹⁶⁰ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 7 (S. 2).

¹⁶¹ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 15 und 16 (S. 3).

¹⁶² Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 17, (S. 4).

¹⁶³ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, §§ 17-18 (S. 11).

¹⁶⁴ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 17, (S. 4).

¹⁶⁵ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 18 (S. 11).

¹⁶⁶ Anonym 1847, S. 35.

¹⁶⁷ Anonym 1847, S. 36.

durch die Teilnahme anderer Studenten an den klinischen Visiten eine gewisse Öffentlichkeit bestehe, hielt er entgegen, daß die Studierenden bei der Erteilung der Noten nicht anwesend seien; auch könnten etwaige "Aeusserungen der theilnehmenden Studenten über die stattgefundene Art und den Erfolg dieser Prüfungen wohl nimmermehr von irgend einem andern Mitgliede der Prüfungs-Commission als erheblich angesehen und in Anschlag gebracht werden."¹⁶⁸

Die meiste Aufmerksamkeit hat der anonyme Verfasser aber dem Umstand gewidmet, "dass hierdurch jene Facultätsmitglieder, welche die prakt. Prüfungen abhalten, während sie ausserdem bei den schriftlichen und mündlichen gerade so wie die Andern betheilt, gegen diese ihre Collegen ganz unnöthiger und unpassender Weise factisch bevorzugt erscheinen"¹⁶⁹. Der hier angeprangerte Vorrang ergab sich dadurch, daß die Gesamtnote für das Fach- oder Doktorexamen durch Addition der Zensuren der Einzelprüfungen und anschließende Division durch deren Anzahl gewonnen wurde¹⁷⁰. Je öfter eine Disziplin im Examen vorkam (im Höchstfall konnte sie praktisch, schriftlich und mündlich geprüft werden), desto größeren Einfluß hatten ihre Vertreter auf das Gesamtergebnis¹⁷¹. Diese Konstellation gab für den anonymen Kritiker Anlaß zu folgender Befürchtung: "Eine solche Bevorzugung einzelner Mitglieder der Fac. ist nun aber gewiss nicht geeignet, einen guten Geist in derselben zu erhalten oder zu fördern; eine gewisse Verstimmung und Missmuth solcher ihrer Collegen, die sich hierdurch verletzt fühlen könnten, möchte dann schwerlich ausbleiben, und bestand früher schon eine unerquickliche Spannung, eine gewisse Spaltung in der Fac., wie man allgemein zu wissen glaubt, so möchte sie jetzt aufs Neue hervortreten, oder, war sie inzwischen nicht ausgeglichen, nur noch vergrößert werden!"¹⁷² Daß es wegen der vermuteten Bevorzugung einiger Examinatoren schon bei den Beratungen der Gießener Professoren über die neue Prüfungsordnung zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen war, bestätigt die Darstellung von Bischoff. Manche Stimmen rieten danach dringend dazu, die bis dahin übliche offene Abstimmung am Schluß des Examens beizubehalten¹⁷³, an der alle Fakultätsmitglieder gleichberechtigt teilnahmen¹⁷⁴. Bischoff hielt dem entgegen, daß bei diesem offenen Verfahren das persönliche Übergewicht Einzelner die Entscheidung ungebührlich beeinflussen könne. Bestehe nach der alten Regelung für jeden Prüfer die Gefahr, von den anderen überstimmt zu werden, so biete ihm die neue Ordnung die Möglichkeit,

¹⁶⁸ Anonym 1847, S. 37.

¹⁶⁹ Anonym 1847, S. 38.

¹⁷⁰ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 34 (S. 14).

¹⁷¹ Vgl. hierzu Bischoff 1848, S. 40.

¹⁷² Anonym 1847, S. 39.

¹⁷³ Bischoff 1848, S. 41.

¹⁷⁴ Bischoff 1848, S. 45.

"für seine Disciplinen den Candidaten als unfähig zurückzuweisen" und so "seine Fächer und ihr Studium durch das Examen zu vertreten"¹⁷⁵.

Hier gilt es freilich festzuhalten, daß dies Aussage nur für den praktischen Abschnitt zutrifft, an dem ja eben nicht alle Professoren beteiligt waren. Wie noch zu zeigen sein wird, unterlag die Benotung in den übrigen Teilen der Prüfung einer gewissen Kontrolle durch sämtliche Mitglieder der Fakultät und war nicht völlig in das Ermessen der Examinatoren gestellt. In der Kritikschrift von 1847 wurde deshalb der Modus zur Ermittlung der Gesamtnote als solange "ganz unmathematisch und unbillig" angegriffen, wie nicht auch die Zensuren des praktischen Abschnitts "unter Zustimmung der dazu delegirten Professoren oder der Fakultät ertheilt" würden¹⁷⁶. Am allerbesten schien es dem anonymen Verfasser aber, von einer Errechnung der Endnote aus den Ergebnissen der Einzelprüfungen abzusehen und "die Schlusscensur der ganzen Prüfung nur nach vorgängiger collegialischer Discussion, nach genauer Erwägung und freiem Ermessen der sämtlichen Fakultätsmitglieder, die hier nur nach Personen und nicht mehr nach Fächern zu votiren hätten," zu bestimmen¹⁷⁷.

Als Befürworter des neuen Examenstatuts ging Bischoff hingegen davon aus, daß dieses vor Willkür schütze und daß "doch dabei der nicht zu umgehenden größeren Wichtigkeit einzelner Disciplinen für einen künftigen practischen Arzt der nöthige Spielraum" gegeben werde¹⁷⁸. Daß Anatomie, Innere Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe als die Hauptfächer anzusehen seien, ergab sich für ihn aus der Geschichte und "der stillschweigenden Uebereinkunft Aller an allen Orten und zu allen Zeiten"¹⁷⁹. Weiter führte er zu diesem Thema an: "Aus dieser verschiedenen Dignität medicinischer Disciplinen, hat es sich aber auch von selbst historisch ergeben, daß gewisse Professuren als Hauptstellen der medicinischen Facultäten betrachtet, und daß sie als mit größeren Anforderungen verbunden, auch im Allgemeinen mit höheren Besoldungen dotirt wurden."¹⁸⁰ Hier zeigt sich, daß die neue Prüfungsordnung nicht nur die Stellung der einzelnen Fächer innerhalb der Gießener Fakultäten tangierte, sondern durchaus auch materielle Belange der Lehrstuhlinhaber berührte. Dies wird man in einer Zeit nicht vernachlässigen können, in der viele Profes-

175

Bischoff 1848, S. 47.

176

Anonym 1847, S. 46-47.

177

Anonym 1847, S. 47.

178

Bischoff 1848, S. 42.

179

Bischoff 1848, S. 43.

180

Bischoff 1848, S. 44.

soren die Regierung in Darmstadt - oft zu wiederholten Malen - um eine Verbesserung ihrer Besoldung angingen¹⁸¹.

Hatte der Kandidat die praktische Prüfung bestanden, schloß sich der schriftliche Abschnitt an, der acht Tage mit jeweils sieben Prüfungsstunden umfassen sollte¹⁸². Die zur Verfügung stehende Zeit verteilte sich dabei wie folgt auf die einzelnen Fächer:

- Chirurgie, nebst Operationslehre: anderthalb Tage;
- spezielle Pathologie und Therapie: anderthalb Tage;
- Anatomie und Physiologie: ein Tag;
- Geburtshilfe: ein Tag;
- Heilmittellehre: ein Tag;
- gerichtliche Medizin und medizinische Polizei: ein Tag;
- allgemeine Pathologie und Therapie: ein halber Tag;
- Psychiatrie: ein halber Tag.

Die Fragen wurden von den jeweils zuständigen Nominalprofessoren ausgearbeitet und per Los an jedem Tag zwei - eine für den Vormittag und eine für den Nachmittag - bestimmt¹⁸³.

Nach Durchsicht und Benotung der Klausuren durch die für den jeweiligen Prüfungsabschnitt verantwortlichen Hochschullehrer wurden die Arbeiten nebst Zensuren sämtlichen Fakultätsmitgliedern mitgeteilt, die diese zu prüfen hatten, wenn gegen die Beurteilung Einwände ergingen. Wurden die Leistungen des Kandidaten in der Mehrzahl der Fächer für "nicht genügend" (= Note IV) befunden, so konnte er nach einem halben Jahr die schriftliche Prüfung wiederholen. Dreimaliges Nichtbestehen bedeutete das endgültige Scheitern des Examens. Erteilte ein Examinator die Note V (= schlecht) und bestätigte die Fakultät dies Urteil, so war anschließend zu entscheiden, ob der Kandidat in dem betreffenden Fach noch eine Arbeit anzufertigen hatte oder nach einem halben Jahr die gesamte schriftliche Prüfung wiederholen mußte¹⁸⁴.

Nach bestandenem schriftlichen Abschnitt folgte der mündliche Teil, in dem in der Regel zwei Kandidaten gemeinsam an zwei aufeinander folgenden Tagen jeweils drei Stunden lang geprüft wurden¹⁸⁵. Diese mündliche Prüfung war "vor der ganzen versammelten Facultät der ordentlichen Professoren der Medicin, unter Beiwohnung des Rectors und Kanzlers oder des Stellvertreters des Letzteren, öffentlich" abzuhalten¹⁸⁶. Aus einer Urne, die alle Fragen der jeweiligen Disziplin enthielt, wurden im Losver-

¹⁸¹ Beispielhaft genannt seien mehrere Gesuche, die Philipp Phoebus an den Universitätskanzler Justin v. Linde richtete. Sie haben sich im Bundesarchiv, Außenstelle Frankfurt FN 10/40 erhalten (Schreiben vom 30. 11. 1843, 2.5.1844, 24.11.1846).

¹⁸² Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 20 (S. 11).

¹⁸³ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 22 (S. 12).

¹⁸⁴ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 26 (S. 12).

¹⁸⁵ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, §§ 27 - 29 (S.13).

¹⁸⁶ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 30 (S. 13).

fahren die Gegenstände für die einzelnen Abschnitte bestimmt¹⁸⁷. In einer unmittelbar nach Beendigung der Prüfung abzuhaltenden Besprechung der Medizinischen Fakultät schlug jeder Examinator die Zensuren für seinen Abschnitt vor. Gab es dagegen seitens der Kollegen Einwände, so stimmte die Fakultät ab, ob dem Antrag des Prüfers zu folgen sei oder eine andere Note gerechtfertigt wäre. In Patt-Situationen entschied der Dekan. Erhielt der Kandidat in der Mehrzahl der Fächer die Zensur IV, so konnte er die mündliche Prüfung nach einem halben Jahr wiederholen. Nach dreimaligem Nichtbestehen waren keine weiteren Versuche mehr möglich. Wurde in einem Fach die Note V erteilt, so erfolgte - abhängig von der Entscheidung der Fakultät - eine Zurückweisung des Prüflings für sechs Wochen bis zu einem halben Jahr, bevor ein erneuter Versuch in dieser Disziplin gestattet wurde¹⁸⁸.

Von den insgesamt sechs Prüfungsstunden des mündlichen Examens für jeweils zwei Kandidaten war eine volle Stunde für Spezielle Pathologie und Therapie nebst Augenheilkunde vorgesehen. Je eine dreiviertel Stunde umfaßten Physiologie zusammen mit Vergleichender Anatomie, Heilmittellehre, Chirurgie nebst Operationslehre sowie Geburtshilfe. Die kürzeste Dauer von jeweils einer halben Stunde hatte man für Pathologische Anatomie, Allgemeine Pathologie zusammen mit Geschichte der Medizin, Staatsarzneikunde und Psychiatrie angesetzt.

Auch die Vertretung der verschiedenen Disziplinen im schriftlichen und mündlichen Abschnitt ist vom anonymen Verfasser kritisch beurteilt worden. So schien ihm die Psychiatrie mit ihrer Berücksichtigung in beiden Teilen überrepräsentiert. Zwar wollte er die "Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit" des Faches "an und für sich" nicht leugnen¹⁸⁹, er verwies aber auf die Unzulänglichkeit der damaligen Unterrichtsbedingungen. In Gießen kündigte seit 1837 der Professor der Geburtshilfe, Ferdinand August Maria Franz v. Ritgen Vorlesungen über Medizinische Polizei und Seelenheilkunde an. Dabei diente ihm neben dem Lehrbuch von Dominique Esquirol sein eigener "Leitfaden für die Erkenntniss und Behandlung der Persönlichkeitskrankheiten" (Gießen 1837) als Grundlage im Unterricht¹⁹⁰. Angesichts der Tatsache, daß im allgemeinen zuerst Internisten seelenheilkundliches Wissen in die universitäre Lehre miteinbezogen, erscheint es bemerkenswert, daß in Gießen diese Aufgabe vom Vertreter der Geburtshilfe übernommen wurde. Das Fehlen jeglicher Möglichkeit zum Unterricht am Krankenbett war hingegen kein Spezifikum der großherzoglich

¹⁸⁷ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 31 (S. 13).

¹⁸⁸ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 33 (S. 14).

¹⁸⁹ Anonym 1847, S. 41.

¹⁹⁰ Jost Benedum (unter Mitarbeit von Christian Giese), 375 Jahre Medizin in Giessen; eine Bild- und Textdokumentation; Katalog zur Ausstellung anlässlich der 375-Jahrfeier im Institut für Anatomie und Zytobiologie vom 11.5. - 30.6.1982. Giessen 1982, S. 135.

hessischen Landesuniversität, sondern ist charakteristisch für eine Epoche, in der sich in Deutschland die "Anstaltspsychiatrie" möglichst fern ab der Städte und damit auch der Hochschulen entwickelte¹⁹¹. Ohne eine Möglichkeit zu klinischem Unterricht konnten mündliche wie schriftliche Prüfung nach Ansicht des anonymen Kritikers aber nur "eine bloße Gedächtnisweisheit" sein, und er hielt es für zweckmäßig, das Examen in der Seelenheilkunde auf einen der beiden Abschnitte zu beschränken, "bis die Universitäten über eigene Irren-Anstalten, die ihnen sehr Noth" täten, disponieren könnten¹⁹².

Hinzu trat, daß die Berücksichtigung des Faches in Gießen, die schon im Studienplan von 1843 verankert war¹⁹³, der Entwicklung in den Examensbestimmungen der anderen deutschen Länder weit vorausseilte. In der Sekundärliteratur hat man bislang für Bayern, das 1858 die Psychiatrie als Prüfungsgegenstand einführte, eine gewisse Vorreiterrolle ausgemacht¹⁹⁴. Die seit 1869 für den Norddeutschen Bund geltenden, 1872 auf das gesamte Reich ausgedehnten Bestimmungen berücksichtigten das Fach dann wiederum gar nicht. Erst als 1906 die 1901 erlassene Approbationsordnung in Kraft trat, wurde die Psychiatrie in ganz Deutschland Pflicht- und Prüfungsfach¹⁹⁵. Angesichts dieser Sachlage verwundert es nicht, daß Bischoff sich in völlig ungewohnter Eintracht der Ansicht des anonymen Kritikers anschloß¹⁹⁶.

Dissenz bestand hingegen wieder über die Berücksichtigung der Pathologischen Anatomie im Examen. Am 7. November 1845 war in Gießen die neu geschaffene Professur dieser Disziplin dem Vertreter der Chirurgie, Adolph Carl Gustav Wernher, zusätzlich zu seinen übrigen Aufgaben übertragen worden. Gleichzeitig erhielt er die Leitung der pathologischen Sammlung¹⁹⁷. Eine Prüfung in Pathologischer Anatomie hatte schon der Studienplan von 1843 vorgeschrieben¹⁹⁸, und die Ordnung von 1847 sah - wie bereits erwähnt - im mündlichen Teil eine halbe Stunde vor. Der anonyme Kritiker bezweifelte die Notwendigkeit dieses Examensabschnitts. Andere Disziplinen - er nannte die pathologische Chemie¹⁹⁹, die

¹⁹¹ Zur Entwicklung der Psychiatrie in Deutschland vgl. Dieter Jetter, Grundzüge der Geschichte des Irrenhauses. (Grundzüge, 43). Darmstadt 1981, S. 33 - 50 und Eulner 1970, S. 257 - 282.

¹⁹² Anonym 1847, S. 42.

¹⁹³ Studienplan 1843, S. 33.

¹⁹⁴ Wolf-Ingo Studel, Die Innovationszeit von Prüfungsfächern in der medizinischen Ausbildung in Deutschland und ihre Bedingtheiten (dargestellt am Verhalten der Administrative); Materialien und Analysen zur Entwicklung der medizinischen Ausbildung seit 100 Jahren (1869 - 1969). Diss. Kiel 1973, S. 39.

¹⁹⁵ Eulner 1970, S. 261 - 262.

¹⁹⁶ Bischoff 1848, S. 51.

¹⁹⁷ Bijok 1979, S. 36 u. 129.

¹⁹⁸ Studienplan 1843, S. 32.

¹⁹⁹ Zur pathologischen Chemie vgl. auch Phoebus 1849, § 31 (S. 49-50).

medizinische Physik, die Semiotik und die Diagnostik - seien gleichfalls von großer Bedeutung und genauso selbständig wie die Pathologische Anatomie. Diese müsse darüber hinaus von den klinischen Professoren beim Examen in ihren Fächern wesentlich mit berücksichtigt werden²⁰⁰. Bischoff betonte demgegenüber, daß die pathologische Chemie noch eine ganz unentwickelte Disziplin sei, während medizinische Physik, Semiotik und Diagnostik in den Prüfungen zur Therapie, Chirurgie und Geburtshilfe mit zur Sprache kämen²⁰¹. Er stellte dann heraus, daß die Erforschung der krankhaften Veränderungen im anatomischen Bereich am weitesten fortgeschritten sei und, daß deshalb eine eingehende Beschäftigung mit der Pathologischen Anatomie über die Examensprüfung garantiert werden müsse²⁰².

Die beiden hier vorgetragenen Ansichten illustrieren gut die Position der Pathologischen Anatomie in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts. Ihre Bedeutung für das Verständnis der Krankheiten war weithin anerkannt, ihre selbständige institutionelle Verankerung aber noch im Entstehen begriffen. 1844 hatte man in Wien ein eigenes Ordinariat errichtet und das Fach gleichzeitig zum obligaten Lehrstoff erhoben. In Deutschland erhielt Würzburg 1845 den ersten Lehrstuhl, der als Wirkungsstätte von Rudolf Virchow ab 1849 eine wichtige Rolle für die weitere Entwicklung des Faches spielen sollte. Andersorts wurde die Disziplin - wie ja auch in Gießen - zunächst von einem anderen Fachvertreter mitbetreut oder einem Extraordinarius anvertraut²⁰³. In den Prüfungen gewann sie um diese Zeit aber schon eine gewisse Selbständigkeit. So mußte der anonyme Kritiker einräumen, "dass z. B. auch auf den Universitäten Bayerns und Preussens darin eigens examinirt wird; ..." ²⁰⁴, und in Leipzig konnte Karl Bock jr. anlässlich seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor der Pathologie erreichen, daß vom 1. November 1846 an jeder Student beim Rigorosum das Zeugnis über eine Prüfung in Pathologischer Anatomie an der Leiche vorzulegen hatte²⁰⁵.

Im Vorhergehenden ist wiederholt die Übereinstimmung zwischen den Ansichten von Philipp Phoebus und den vom Verfasser der anonymen Kritikschrift vertretenen Positionen betont worden. Vor diesem Hintergrund mag die Beurteilung, die letzterer zur Pathologischen Anatomie als Prüfungsfach abgegeben hat, zunächst nicht stimmig erscheinen, nimmt

²⁰⁰ Anonym 1847, S. 42 - 43.

²⁰¹ Bischoff 1848, S. 51 - 52.

²⁰² Bischoff 1848, S. 52.

²⁰³ Zur Entwicklung des Faches zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. Johannes Pantel und Axel Bauer, Die Institutionalisierung der Pathologischen Anatomie im 19. Jahrhundert an den Universitäten Deutschlands, der deutschen Schweiz und Österreichs. In: Gesnerus 47 (1990), und Irmgard Hort, Die Pathologischen Institute der deutschsprachigen Universitäten (1850 - 1914). Diss. Köln 1987, S. 13 - 23.

²⁰⁴ Anonym 1847, S. 42.

²⁰⁵ Kästner 1990, S. 37.

doch Phoebus als erster Prosektor der Charité, wo er von 1831 bis 1832 wirkte²⁰⁶, einen unbestreitbaren Platz in der Geschichte des Faches ein, für das er außerdem von 1833 bis 1836 jeweils im Sommersemester an der Berliner Universität Lehrveranstaltungen ankündigte²⁰⁷. Andererseits hatte sich Phoebus, der schon in Berlin gemeinsam mit Lockstädt ein "Privatisimum im Arzneverordnen" abhielt²⁰⁸, in der Folgezeit immer mehr und immer ausschließlicher der Pharmakologie zugewandt.

Ungesprochene Veranlassung für die Attacke auf die Pathologische Anatomie als Prüfungsfach in Gießen könnte der Umstand gewesen sein, daß Wernher, der ja bereits die Chirurgie in allen drei Examensabschnitten prüfte, damit zusätzlichen Einfluß gewann. Nachdem dieser sich gegen ein praktisches Examen im gerichtlichen Sezieren ausgesprochen hatte, dürfte die Gegenpartei an der Stärkung seiner Position nicht interessiert gewesen sein.

Andererseits mußte eine Reduktion der übrigen Examensfächer Freiräume für eine verstärkte Berücksichtigung jenes Stoffkreises eröffnen, zu dessen Betreuung Phoebus sich berufen fühlte. Im Bericht über das Pharmakologische Institut von 1847 hatte er beklagt, daß Toxikologie und Diätetik noch nicht überall gelehrt würden, und gleichzeitig betont, daß für den Vortrag dieser Fächer im allgemeinen der Professor der Pharmakologie am besten qualifiziert sei²⁰⁹. Er forderte, beide Disziplinen als gesonderte Prüfungsgegenstände zu behandeln und im mündlichen Examen zu berücksichtigen²¹⁰, womit in Gießen für die Toxikologie wieder der Status des Studienplans von 1843 erreicht worden wäre, welcher dieses Fach eigens unter den Examensleistungen aufgelistet hatte²¹¹. Dieser Ansicht hat sich erwartungsgemäß der Verfasser der anonymen Kritikschrift angeschlossen²¹².

Jenem schien auch jeweils eine Zensur in der mündlichen und schriftlichen Prüfung für die Heilmittellehre nicht ausreichend, da das Fach in vier verschiedene Disziplinen zerfalle, wobei er in Übereinstimmung mit Phoebus²¹³, aber auch unter Rückgriff auf die im Studienplan von 1843 vorgeschriebenen und dort einzeln aufgeführten Gegenstände der Fakul-

²⁰⁶ P[eter] Krietsch, Zur Geschichte der Prosektur der Charité Berlin; 1. Gründung der Prosektur und PHILIPP PHOEBUS als erster Prosektor. In: Zentralblatt für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie 136 (1990) S. 377-387.

²⁰⁷ Johannes Orth, Die Entwicklung des Unterrichts in der pathologischen Anatomie und allgemeinen Pathologie an der Berliner Universität. In: Berliner klinische Wochenschrift 47 (1910), S. 1868-1872, S. 1869.

²⁰⁸ Krietsch 1990, S. 382.

²⁰⁹ Phoebus 1847, S. 31 - 32.

²¹⁰ Phoebus 1847, S. 34.

²¹¹ Studienplan 1843, S. 32.

²¹² Anonym 1847, S. 43-44.

²¹³ Vgl. Phoebus 1847, S. 27.

tätsprüfung²¹⁴ Pharmakognosie, Pharmazeutische Chemie, Pharmakodynamik und Arzneiverordnungslehre nannte. In diesen Teilgebieten könnten die Leistungen des Kandidaten "gar sehr verschieden sein". Er forderte deshalb in beiden Abschnitten wenigsten zwei Noten, eine für Pharmakognosie und Pharmazie (= im wesentlichen Pharmazeutische Chemie), die andere für Pharmakodynamik und Arzneiverordnungslehre²¹⁵.

Bischoff hat dieses Ansinnen mit der Bemerkung zurückgewiesen, daß man auch aus anderen Fächern "mit Leichtigkeit und demselben und größeren Rechte hier ganze Dutzende von Einzeldisziplinen ausscheiden, besondere Examina für sie ansetzen, und so schon ganz einfach die Candidaten mindestens zur Hälfte todt examiniren könnte, wenn sie nicht von ganz zäher Natur und mit einer Urgesundheit ausgerüstet" seien²¹⁶. Die unübersehbare Parteinahme für Phoebus, dem bei Befolgung der Vorschläge des Anonymus "sechs und im besseren Falle acht Prüfungen und Theilcensuren" zugefallen wären, hat Bischoff herausgestellt und heftig verurteilt²¹⁷.

In der anonymen Kritikschrift gibt es an mehreren Stellen Attacken gegen Bischoff, so die bereits erwähnte Unterstellung, daß sich unter seiner Zuständigkeit die Honorare für die anatomischen Vorlesungen verdoppelt, ja verdreifacht hätten, oder Angriffe gegen die Bevorzugung des Professors der Anatomie durch das praktische Examen in diesem Fach²¹⁸. Auf dieser Basis erscheint es zunächst erstaunlich, daß der anonyme Autor für die schriftliche und mündliche Prüfung forderte, daß in Anatomie und Physiologie, deren Vertretung ja in der Hand Bischoffs lag, je eine eigene Note erteilt werden sollte²¹⁹. Bischoff hat diesen Vorschlag als durchsichtiges Manöver gewertet, mit dem der Anonymus nach seinem massiven Eintreten für die Heilmittellehre den Eindruck der Unparteilichkeit wahren wollte²²⁰. Für ihn unterlag es keinem Zweifel, "daß man bei Entwerfung des Regelements den Umstand ins Auge gefaßt hat, daß Anatomie und Physiologie, die so eng zusammengehören, gewöhnlich in den Facultäten durch denselben Lehrer vertreten werden, daß beide zusammen gewissermaßen als ein Fach betrachtet werden, welches man eben wegen seines großen Umfanges im Ganzen durch drei Theilcensuren sich an der Gesamtensur beantheiligen ließ."²²¹ Gründe gegen die getroffene Regelung zu protestieren gab es für Bischoff nicht. Angesichts dieser Einstellung des Hauptbetroffenen konnten die Gegner der neuen Prüfungsordnung ihren

214 Studienplan 1843, S. 32.

215 Anonym 1847, S. 44.

216 Bischoff 1848, S. 53.

217 Bischoff 1848, S. 53 - 54.

218 Anonym 1847, S. 38 - 39.

219 Anonym 1847, S. 44.

220 Bischoff 1848, S. 54 - 55.

221 Bischoff 1848, S. 56.

Vorschlag wohl in der Gewißheit vortragen, daß die Gefahr seiner Verwirklichung gering sei.

Bezüglich der Abfolge der einzelnen Examensabschnitte plädierte die Kritikschrift von 1847 dafür, die praktische Prüfung ans Ende zu setzen. Gestützt wurde diese Forderung durch den Hinweis, daß dieser Abschnitt dem Staatsexamen in den anderen deutschen Ländern entspreche, welches ebenfalls vorwiegend praktischen Charakter trage und in der Abfolge der Prüfungen den Schlußpunkt bilde. Auch erschien es mißlich, einen Kandidaten, der im praktischen Abschnitt bestanden hatte, wegen Nichtbestehen in einem anderen Teil durchfallen zu lassen, da es ja durch den ersten Part erwiesen schien, "dass er gleichwohl mit gutem Erfolge als prakt. Arzt, als Heilkünstler auftreten könne!"²²²

Bischoff, der die in der Prüfungsordnung vorgesehene Abfolge sicher zu Recht für ein Überbleibsel der früheren Bestimmungen hielt, hatte keine grundsätzlichen Einwände gegen die vorgeschlagene Änderung und konnte ihr sogar Vorzüge abgewinnen²²³. Seiner Ansicht nach eröffnete sie die Möglichkeit, den schriftlichen Teil schon in den Ferien stattfinden zu lassen, und eine Hinauszögerung des mündlichen Examens bis ans Ende des betreffenden Semesters zu verhindern, welche - wie er bemerkte - "bei beabsichtigten Reisen, Badekuren etc. der Examinatoren leicht störend wird."²²⁴

Hatte der Kandidat die verschiedenen Prüfungsabschnitte erfolgreich absolviert, so mußte er eine von ihm selbst verfaßte Dissertation vorlegen, die nach Zustimmung durch die Fakultät gedruckt und in einer öffentlichen Disputation verteidigt wurde²²⁵. Unter den Professoren hatte es differierende Ansichten über die Notwendigkeit einer solchen Probeschrift gegeben²²⁶.

Die ältesten, wahrscheinlich 1609 in ihre endgültige Form gegossen²²⁷ Statuten der Medizinischen Fakultät hatten vom zukünftigen Doktor die Abfassung einer "disputatio" und ihre Verteidigung "sine praeside" verlangt. Vor dem Druck der "disputatio" war das Einverständnis des Dekans einzuholen, damit sie nichts enthielt, was dem Collegio Medico mißfallen könnte²²⁸.

Hier zeigt sich der Entwicklungsstand des Disputationswesens zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Wurzeln dieser Einrichtung sind im scho-

²²² Anonym 1847, S. 47 - 50.

²²³ Bischoff 1848, S. 62.

²²⁴ Bischoff 1848, S. 63.

²²⁵ Fakultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 35 (S. 15).

²²⁶ Fakultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 35 (S. 5).

²²⁷ Hans Georg Gundel, Die ältesten Statuten der Gießener Medizinischen Fakultät; Leges et Statuta Collegii Medici. (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Giessen, 31). Gießen 1979. S. 9.

²²⁸ Gundel 1979, IV 6.-7. (S. 26).

lastischen Unterrichtsbetrieb zu suchen. An den mittelalterlichen Universitäten stritt dabei unter der Leitung eines Praeses ein sogenannter Respondens mit mehreren Opponenten über vorher angekündigte Thesen. War die Erörterung dieser Themen zunächst Sache der mündlichen Disputation, für die es zahlreiche Anlässe und Formen gab, so wurden späterhin die Thesen schon vorher in gelehrten Abhandlungen ausgearbeitet und in Druck gegeben. Diese Disputationsschriften gewannen zunehmend selbständige Bedeutung. Verfaßt wurden sie teils vom Praeses, teils vom Respondenten, bald arbeiteten beide zusammen, bald war keiner von ihnen der Autor²²⁹.

Manche Universitätsstatuten des 17. Jahrhunderts - so auch die der Gießener Medizinischen Fakultät - legten dann aber für die sogenannten Inauguraldissertationen zur Erlangung eines akademischen Grades fest, daß sie vom Promovenden selbst anzufertigen seien. Dessen Verantwortung wurde noch dadurch unterstrichen, daß die weiterhin notwendige mündliche Diskussion "sine praeside" stattfand²³⁰.

Abgehalten wurden die Disputationen bis ins 19. Jahrhundert hinein auf Latein, was 1801 in Gießen zu einer peinlichen Situation führte, da der Kandidat die Sprache nicht beherrschte. Daß er aufgrund des zuvor bestandenen Examens doch den medizinischen Dokortitel erhielt²³¹, zeigt, daß man der Disputation keinerlei Bedeutung als Prüfungsleistung (mehr) beimaß.

Am 21. November 1821 bestimmte das Großherzoglich Hessische Ministerium des Inneren und der Justiz dann für die gesamte Gießener Universität, daß die Abfassung einer Dissertation nur noch von solchen Personen zu fordern sei, die an der Universität lehren wollten. Inländer hatten zur Erlangung des Doktorgrades wenigstens öffentlich zu disputieren, konnten sich aber von dieser Leistung dispensieren lassen²³², eine Möglichkeit, von der reger Gebrauch gemacht wurde²³³. Aus den Reihen der Professoren ist in der Folgezeit freilich mehrfach der Wunsch laut geworden, Dissertationen wieder als Regelleistung zu fordern. Motiviert wurde dies Verlangen zum einen durch Befürchtungen hinsichtlich des Ansehens der eigenen Universität, zum anderen durch das Fehlen von Gegengaben für den akademischen Schriftentausch²³⁴. 1826 hat dies zu einem Senatsbeschluß geführt, wonach die Dekane den Doktoranden das Schreiben einer Disser-

²²⁹ Zur Entwicklung der Dissertationen und Disputationen vgl. Ewald Horn, Die Disputationen und Promotionen an den Deutschen Universitäten vornehmlich seit dem 16. Jahrhundert. (Centralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 11). Leipzig 1893. Nachdruck Wiesbaden 1968.

²³⁰ Horn 1893, S. 53.

²³¹ H[ermann] Schüling, Die Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Gießen im 19. Jahrhundert. (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Giessen, 22). Giessen 1971, S. 52.

²³² Schüling 1971, S. 10-11.

²³³ Schüling 1971, S. 17 und 17.

²³⁴ Schüling 1971, S. 11-17.

tation "dringend" empfehlen sollten²³⁵.

Wie bereits erwähnt, waren die Meinungen in der Medizinischen Fakultät über die (Wieder-)Einführung der Probeschriften mit der Prüfungsordnung von 1847 geteilt. Eine befürwortende Stellungnahme gab Bischoff in einem Separatvotum²³⁶ ab. Er stützte seine Argumentation u. a. mit dem Hinweis, daß Dissertation und Disputation mit Ausnahme von Hessen und Baden in allen Staaten Europas gefordert würden²³⁷. Der Blick auf die Situation andernorts, aber auch die in Gießen geübte Praxis bei der Promotion ausländischer Kandidaten²³⁸ gaben Veranlassung, der Besorgnis entgegenzuwirken, daß Dissertationen eingereicht würden, die nicht der Feder des Promovenden entstammten. Bischoff sah die Ursachen solcher Mißbräuche in einer hohen Zahl von Prüflingen und der teilweise immer noch geforderten Verwendung der lateinischen Sprache. In Gießen, wo nach seinen Angaben mit kaum mehr als 12 - 18 Promotionen im Jahr zu rechnen war, wollte er jeder Gefahr dadurch vorbeugen, daß jeweils ein Professor die Abfassung einer Dissertation betreuen sollte²³⁹.

Das Verlangen, vom Studierenden eine Abhandlung zu fordern, war eng mit dem Selbstverständnis des Arztberufes bei Bischoff verbunden. Reine Praktiker bedurften nach seiner Ansicht keiner Dissertation, er sah aber längst weitergehende Ziele der universitären Ausbildung, wie folgende Ausführungen zeigen: "Gehen wir deßhalb aber von dem Zweck aus, junge Männer zu Aerzten zu bilden, welche den menschlichen Körper nicht nur historisch in seinen gesunden und kranken Zuständen, als isolirten Gegenstand kennen, der lauter besondere unverstandene und wunderbare Räthsel darbietet, sondern solche, die auch in dem menschlichen Körper die Kräfte und Thätigkeiten der gesammten Natur wirksam erblicken, die deren specielle und verwickelste Manifestation im Menschen für nur verständlich durch das Studium jener Kräfte und Thätigkeiten überhaupt erachten, die in jedem einzelnen Falle gesunder und kranker Lebenserscheinungen nur eine Erklärung und Hülfe aus der Kenntniß der Gesetze, nach welchen jene Kräfte wirksam sind, hoffen; - setzen wir das Ziel unseres Strebens in die Bildung solcher Aerzte, so halte ich die Forderung einer Dissertation und einer Disputation für kaum einer Discussion unterworfen."²⁴⁰

Freilich verlangte auch Bischoff vom Promovenden keine wissenschaftliche Originalität. Er führte zwar aus, daß die Abfassung einer Dissertation

²³⁵ Schüling 1971, S. 16 und 58.

²³⁶ Abgedruckt bei Bischoff 1848, S. 65-70.

²³⁷ Bischoff 1848, S. 69.

²³⁸ Vgl. hierzu Carl Vogt, Aus meinem Leben; Erinnerungen und Rückblicke. Hrsg. v. Eva-Marie Felschow und Heiner Schnelling sowie Bernhard Friedmann unter Berücksichtigung der Vorarbeiten von Gerhard Bernbeck. (Studia Giessensia, 7). Gießen 1997, S. 148-150.

²³⁹ Bischoff 1848, S. 66-67.

²⁴⁰ Bischoff 1848, S. 68.

in vielen Fällen die erste Veranlassung zu selbständiger wissenschaftlicher Regsamkeit gewesen sei²⁴¹, sagte an anderer Stelle aber: "indessen ist es auch durchaus nicht nöthig, daß lauter klassische und Neues zu Tage fördernde Dissertationen geschrieben werden."²⁴²

Gerade die geringe Bedeutung der meisten Probeschriften und der mit ihrer Abfassung getriebene Handel haben die von anderen erhobene Forderung motiviert, ganz auf diese zu verzichten²⁴³.

Wie bereits erwähnt entschied sich das Großherzoglich Hessische Ministerium letztlich für die (Wieder-) Einführung der Dissertationen, die in deutscher Sprache vorgelegt werden sollten²⁴⁴. Damit wurde eine fortschrittliche Position bezogen, verlangten doch andere deutsche Länder noch die Abfassung der Doktorarbeit auf Latein, das mancherorts auch als Prüfungssprache diente²⁴⁵. Freilich gab es längst eine ausgeprägte Gegenströmung, und so war die Forderung nach Ablösung des Lateinischen in den Diskussionen der Medizinalreformbewegung weithin präsent²⁴⁶. In Gießen scheinen keine Stimmen zur Verteidigung der klassischen Sprache laut geworden zu sein²⁴⁷. Dies ist verständlich, da die Kenntnis antiker Autoren, die in früheren Jahrhunderten das Fundament des Medizinstudiums gebildet hatte, weithin an Bedeutung verlor. Die Gießener Professoren sind sich dieser Umwälzungen, die u.a. im steigenden Einfluß der Naturwissenschaften auf die Heilkunde ihren Ausdruck fanden, offenbar bewußt gewesen.

Dem Vorschlag Bischoffs folgend, gleichzeitig aber an der Terminologie des mittelalterlichen Disputationswesens festhaltend, bestimmte das Ministerium, daß der angehende Doktor einen Präses wählen sollte, unter dessen Leitung die Dissertation abzufassen war²⁴⁸.

Die gedruckte Probeschrift mußte in einer öffentlichen Disputation verteidigt werden, an der neben dem Dekan zumindest drei vom Promovenden zu bestimmende Opponenten und der Präses teilnehmen sollten. Die Anwesenheit der übrigen Mitglieder der Fakultät war erwünscht²⁴⁹. Für die Disputation konnten außerdem besondere, von der Fakultät zu approbierende Thesen aufgestellt werden, über welche dann zusammen mit dem

²⁴¹ Bischoff 1848, S. 66.

²⁴² Bischoff 1848, S. 67.

²⁴³ Anonym 1847, S. 53.; Ackerknecht 1932, S. 137-138.

²⁴⁴ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 35 (S. 5).

²⁴⁵ Vgl. Bonner 1995, S. 207; Anonym 1847, S. 54-55.

²⁴⁶ Ackerknecht 1932, S. 100, 135 und 138.

²⁴⁷ Vgl. auch Anonym 1847, S. 54-56.

²⁴⁸ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 35 (S. 6); zur Rolle des Präses vgl. auch [Adolph Carl Gustav] Wernher, Die Promotionen der deutschen medizinischen Fakultäten in Beziehung zu der Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Aerzte etc. Gießen 1876, S. 16.

²⁴⁹ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 35 (S. 6), § 35 (S. 15).

Thema der Dissertation diskutiert wurde²⁵⁰.

Ein Einfluß auf das Examensresultat kam Dissertation und Disputation nicht zu, da die Prüfungsordnung keine Benotung vorsah.

Die mit dem Druck der Doktorarbeit verbundenen Auslagen stellten natürlich eine zusätzliche finanzielle Belastung der angehenden Mediziner dar. Auch zu diesem Umstand hat Bischoff Stellung bezogen. Er wollte ihn nicht als Argument gegen die Dissertationen gelten lassen, wobei seine Ausführungen von der Furcht vor einer Überfüllung des Berufsstandes mitbeeinflusst sind. Diese ließ es kaum tragisch erscheinen, wenn die zu erwartenden Kosten Interessenten vom Medizinstudium abschreckten²⁵¹.

Der öffentlichen Disputation konnte eine gewisse Bedeutung als feierlichem, den Endpunkt des Studiums auch nach außen markierendem Akt zugewiesen werden²⁵².

Betrachtet man die Prüfungsordnung von 1847 zusammenfassend, so erscheint zunächst die Einführung der Studienfreiheit erstaunlich. Für die Medizinische Fakultät wurden hiermit Bedingungen geschaffen, die von den Gießener Studenten für die Gesamtuniversität in der Revolution von 1848 erst noch eingefordert werden mußten²⁵³. Die Lernfreiheit lief den Intentionen des Studienplans von 1843 zuwider, der durch die Verordnung von Zwangskollegien weitgehende Einschränkungen gebracht hatte²⁵⁴. Ebenso wie die medizinische Prüfungsordnung von 1847 fiel der Plan von 1843 in die Kompetenz des Universitätskanzlers und Geheimen Regierungsrats Justin von Linde. Es wäre aber sicher verfehlt, die 1847 den Medizinern gewährte Studienfreiheit als Ausdruck einer Kehrtwende dieses konservativen Westfalen und treu ergebenen Mitarbeiters des restriktiven Staatsministers du Thil²⁵⁵ zu werten. Eine gewisse Einschränkung findet sich dementsprechend auch in der der Prüfungsordnung vorangestellten Bemerkung: "Dagegen dürfen wir von den Mitgliedern Ihrer Facultät erwarten, daß sie als Lehrer jede sich ihnen darbietende Gelegenheit benutzen werden, die Studirenden in geeigneter Weise auf die Bedeutung und Erleichterung aufmerksam zu machen, welche ihnen der geordnete Besuch der Vorlesungen gewährt, gleichwie denn auch gerade dieses der nächste Zweck der Einführung des Studienplans war."²⁵⁶

Vor diesem Hintergrund verdienen die Auswirkungen der Prüfungsordnung auf die Medizinische Fakultät, deren Antrag die Einführung der

²⁵⁰ Facultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, § 35 (S. 15). Solche Streitsätze sind letztmalig im Jahre 1869 einer Gießener medizinischen Dissertation beigelegt worden (Bjok 1979, S. 61.)

²⁵¹ Bischoff 1848, S. 70.

²⁵² Bischoff 1848, S. 69.

²⁵³ Eva-Marie Felschow, „Den Degen statt der Feder in der Hand“; Gießen und die Revolution von 1848/49. In: UNI-FORUM 13 (1998) 3, S. 4-5.

²⁵⁴ Felschow/Heuser 1992, S. XXIII.

²⁵⁵ Diese Charakterisierung nach Felschow/Heuser 1992, S. XXIII.

²⁵⁶ Fakultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 2 (S. 2).

Studienfreiheit bewirkt hatte²⁵⁷, besonderes Augenmerk. Eine Beeinflussung des Vorlesungsbesuchs war jetzt in erster Linie durch die geforderten Examensleistungen zu erwarten. Wie erbittert um die Berücksichtigung der einzelnen Fächer in den Abschlußprüfungen gestritten wurde, konnte im Vorhergehenden gezeigt werden. Gleichzeitig wurde erkennbar, daß die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung nachhaltigen Einfluß auf die Position der verschiedenen Lehrstuhlinhaber innerhalb der Fakultät hatten und Rückwirkungen für ihre finanzielle Versorgung erwarten ließen.

Die Folgen der neuen Prüfungsordnung betrafen über den Kreis des Mediziner hinaus auch die Philosophische Fakultät. Mit der Einführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung gewann man im Großherzogtum Hessen Anschluß an zukunftsweisende Bestimmungen in den Examensreglements anderer deutscher Länder. Gleichzeitig wurde den Vertretern der Philosophischen Fakultät in Gießen nachhaltiger Einfluß auf die Ausbildung der angehenden Ärzte eingeräumt. Am Beispiel der Chemie deutete sich dabei an, daß dieser Umstand für die Versorgung weiterer Fachvertreter neben dem Lehrstuhlinhaber Justus Liebig genutzt werden konnte und damit im Nebeneffekt der institutionelle Ausbau dieser Disziplin weiter gefördert wurde. Konkurrierende Interessen hatte hier Philipp Phoebus, der sich als Lehrer der Pharmakologie speziell berufen fühlte, "zwischen Medicin und Naturwissenschaften zu vermitteln und auf dem Grenzgebiete beobachten zu lehren, ..." ²⁵⁸ Freilich vermochte er es nicht, seinen Anspruch auf die Vertretung der Pharmazeutischen Chemie längerfristig durchzusetzen.

Für den Diskurs unter den Medizin-Professoren war die fast alleinige Verantwortung der Mitglieder der Philosophischen Fakultät für die naturwissenschaftlichen Vorprüfungen deshalb von Bedeutung, weil sie ein Abrücken von der Deutung dieser Fächer als reine Hilfsdisziplinen und eine entschiedene Hinwendung zu einer ausschließlich in den Naturwissenschaften fundierten Lehre der Medizin förderte.

Die Einführung des praktischen Prüfungsabschnitts, der die Institutionalisierung des von Georg Friedrich Wilhelm Balser in Gießen eingeführten Unterrichts am Krankenbett²⁵⁹ weiter stärkte, wurde gegen Bedenken der Medizin-Professoren, die einen Mangel an geeigneten Patienten befürchteten²⁶⁰, vom Ministerium durchgesetzt. Damit konnte eine Angleichung an die Staatsexamensregelungen anderer deutscher Länder erreicht werden. Andererseits kamen gerade hier die unterschiedlichen Einflußmöglichkeiten der verschiedenen Fachvertreter zum Ausdruck, waren doch nicht alle Mitglieder der Fakultät an diesem Abschnitt der Prüfung beteiligt, der als einziger in der alleinigen Verantwortung des Examinators - ohne jede

²⁵⁷ Vgl. Fakultäts-Examina 1847, Rescript vom 3. April, Zu § 2 (S. 2).

²⁵⁸ Phoebus 1849, S. IV.

²⁵⁹ Prüll 1993, S. 44.

²⁶⁰ Vgl. Bischoff 1848, S. 62.

Kontrolle durch die Fakultät - stand.

Die Prüfungsordnung für die Medizinische Fakultät in Gießen greift damit zum einen Entwicklungen in den Examensbestimmungen anderer deutscher Länder auf und nimmt beispielsweise mit der Einführung der Studienfreiheit oder dem Verzicht auf die Abfassung von Dissertationen in lateinischer Sprache damals fortschrittliche Positionen ein, andererseits erweist sich ihre Ausarbeitung als in hohem Maße durch antagonistische Bestrebungen innerhalb der Medizinischen Fakultät geprägt. Dabei verstand es offenbar die Gruppe um Theodor Ludwig Wilhelm Bischoff, der eng mit Liebig kooperierte²⁶¹, nachhaltiger als die Gegenpartei, deren streitbarster Vertreter Philipp Phoebus war, sich im Ministerium Gehör zu verschaffen und ihre Interessen durchzusetzen.

²⁶¹ Daß beide allerdings keine tiefe Freundschaft - wie in der Literatur vielfach angenommen - verband, hat Giese 1990 (S. 312) klargestellt.